



**Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.) und
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)**

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

9. Januar 2013

Düsseldorf – Haus des Landtags

11:00 Uhr bis 14:15 Uhr

Vorsitz: Friedhelm Ortgies (CDU) (AKUNLV)

Protokoll: Rainer Klemann, Otto Schrader (Federführung)

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

5

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/45

In Verbindung mit:

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/1264

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

Und:

Anforderungen an eine neu zu erstellende Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung – SÜwAbw

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/1265

Sowie:

Dichtheitsprüfung bürgerfreundlich umsetzen

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/1270 – Neudruck

Hierzu werden die in der folgenden Tabelle aufgeführten Sachverständigen angehört.

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Städtetag Nordrhein-Westfalen	Detlef Raphael	16/301	19, 39, 44
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen	Dr. Peter Queitsch		19, 40, 44, 51, 53
Landkreistag Nordrhein-Westfalen			
Fachhochschule Bielefeld, Campus Minden	Prof. Dr.-Ing. Johannes Weinig	16/291	15, 52
Verband der unabhängigen Sachkundigen für Dichtheits–prüfungen von Abwasseranlagen	Frank Diederich	16/281	26, 52
Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen	Claus Externbrink	16/299	13
IKT – Institut für Unterirdische Infrastruktur	Roland W. Waniek	16/290	46

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
BDEW – Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen	Dr. Michaela Schmitz	16/272	35
VDRK – Verband der Rohr- und Kanal-Technik-Unternehmen	Dr. Olaf Kaufmann	16/275	25, 39
Technische Betriebe Solingen	Manfred Müller	16/295	11, 28, 47
DWA – Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall	Otto Schaaf	16/292	36
BUND NRW	Dr. Manfred Dümmer	16/300	26, 49
	Prof. Dr. Martin Exner	–/–	9, 36
Stadtentwässerung Herne	Christoph Ontyd	16/288	8, 25, 41
	Prof. Dr. Peter Nisipeanu	16/274	21, 34
Eigentümer-Schutzgemeinschaft Haus & Grund Oberberg	Volker Steffen	16/302	16, 29, 41
	Prof. Dr.-Ing. Hartmut Hepcke	16/276	10, 37
Eigentümer-Schutzgemeinschaft Haus & Grund NRW	Erik Uwe Amaya	16/282	9, 22, 54
Grundbesitzerverband Nordrhein-Westfalen	Svenja Beckmann	16/294	24
Rheinischer Landwirtschafts-Verband	Dr. Bernd Lüttgens	16/280	23
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband			
Bürgerinitiative „Alles dicht in Nordwalde“	Bernd Ahlers	–/–	13, 48

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

Weitere Stellungnahmen	
DMB – Deutscher Mieterbund Nordrhein-Westfalen	16/303
Dr. Robert Thoma	16/304
Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen	16/305

* * *

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/45

In Verbindung mit:

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/1264

Und:

Anforderungen an eine neu zu erstellende Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung – SüwAbw

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/1265

Sowie:

Dichtheitsprüfung bürgerfreundlich umsetzen

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/1270 – Neudruck

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Einen schönen guten Morgen, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich begrüße Sie alle, auch unsere Gäste auf der Besuchertribüne, recht herzlich. Mein Name ist Friedhelm Ortgies. Ich bin Vorsitzender des federführenden Umweltausschusses. Auch im Namen meines Kollegen Christian Dahm, dem Vorsitzenden des mitberatenden Ausschusses für Kommunalpolitik, und aller Ausschussmitglieder darf ich Sie hier herzlich willkommen heißen.

Zu Beginn der Anhörung mache ich Sie noch einmal darauf aufmerksam, dass diese Sitzung gemäß einer Vereinbarung aller Fraktionen ausnahmsweise als Livestream im Internet übertragen wird. Diese Information haben Sie gestern schon per E-Mail erhalten. Daher begrüße ich jetzt auch alle Teilnehmer im Stream, wie man so schön sagt.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

Schon in der letzten Wahlperiode haben sich beide Vorgängerausschüsse mit der Thematik beschäftigt. Hierzu wurde am 6. Juli 2011 eine Anhörung von Sachverständigen durchgeführt. Grundlage waren seinerzeit der Antrag der Fraktion der FDP „Landesweite Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserrohren aussetzen – Kommunale Selbstverwaltung stärken“ und der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU „Kommunen und Hauseigentümer bei der landesweiten Umsetzung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen unterstützen“.

Der neue Landtag hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2012 den Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP sowie in seiner Sitzung am 8. November 2012 den Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, den Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen und den Antrag der Fraktion der FDP federführend an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Kommunalpolitik und den Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk überwiesen.

Wir haben daraufhin beschlossen, heute gemeinsam eine öffentliche Anhörung hierzu durchzuführen.

Ich danke Ihnen allen dafür, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind und uns im Vorfeld der Sitzung bereits Ihre schriftlichen Stellungnahmen zugeleitet haben.

Weil es in den letzten Tagen auch Pressemitteilungen anderer Art gegeben hat, weise ich noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass alle Sachverständigen, die heute hier sind, von den einzelnen Fraktionen benannt und aufgrund dieser Vorschläge der Fraktionen eingeladen worden sind. Die Benennung der Sachverständigen ist also nicht durch den Vorsitzenden erfolgt.

Gestatten Sie mir nun noch einige Hinweise organisatorischer Art. Wir haben uns in Absprache mit den Obleuten zum Ziel gesetzt, die Anhörung möglichst gegen 14 Uhr abzuschließen. Ich bitte die Sachverständigen auch um Verständnis dafür, dass lediglich die Mitglieder der Ausschüsse Fragen an sie stellen können. In unserem Einladungsschreiben vom 10. Dezember 2012 haben wir schon darauf hingewiesen, dass mündliche Statements der einzelnen Sachverständigen nicht vorgesehen sind. Vielmehr werden die Abgeordneten direkt Fragen an sie richten. In der Runde der Obleute haben wir uns darauf verständigt, mehrere Fragerunden durchzuführen. In jeder Fragerunde können pro Fraktion maximal zwei Fragen an maximal zwei Sachverständige gerichtet werden. Nachdem diese Fragen in einer Runde der Sachverständigen beantwortet sind, folgt die nächste Fragerunde.

Gibt es dazu Nachfragen von Ihrer Seite? – Das ist nicht der Fall. Dann können wir mit der Anhörung beginnen. Ich bitte die Abgeordneten um Wortmeldungen.

Norbert Meesters (SPD): Ich wünsche Ihnen allen einen wunderschönen guten Morgen, auch den zahlreichen Besuchern auf der Tribüne, und ein gutes neues Jahr 2013, was hoffentlich nicht nur von der Frage der Dichtheitsprüfung abhängig ist.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

Weil ich der Presse entnehmen konnte, dass Vertreter einer Bürgerinitiative meinen, dieser Expertenkreis hier sei undemokratisch zustande gekommen, bin ich dem Vorsitzenden sehr dankbar für seine einleitenden Worte, mit denen er das richtiggestellt hat. In der Tat haben alle Fraktionen die Möglichkeit, Experten zu benennen. Das ist in gegenseitigem Einvernehmen so geregelt. Jeder, der als Experte infrage kommt, hätte auch benannt werden können. Da gab es keinerlei andere Regelungen. Um dem entsprechenden Eindruck von vornherein entgegenzuwirken, ist mir diese Aussage hier noch einmal wichtig.

Meine erste Frage an die Vertreter der Stadtentwässerung Herne und der Technischen Betriebe Solingen lautet: In den letzten zwei Jahren wurden vielerorts schon Dichtheitsprüfungen durchgeführt. Was sind Ihre Erfahrungen damit?

Meine zweite Frage an die DWA und Herrn Prof. Exner lautet: In den vergangenen Monaten wurde von den Gegnern der Dichtheitsprüfung der Eindruck vermittelt, dass schadhafte Abwasseranlagen nur vernachlässigbare Umwelt- oder gesundheitspezifische Auswirkungen hätten. Welche gesundheitspezifischen Gefahren oder Umweltgefahren können von schadhafte Abwasserkanälen ausgehen?

Josef Hovenjürgen (CDU): Auch ich bedanke mich bei allen Sachverständigen dafür, dass sie uns heute zur Verfügung stehen, und begrüße die Zuhörerinnen und Zuhörer auf der Zuschauertribüne.

Meine erste Frage richtet sich an die Vertreter von Haus & Grund. Gibt es für Sie eine Erklärung dafür, dass einerseits 70 % der privaten Abwasseranlagen – so die Aussage – mit einer Undichtigkeit versehen sein sollen, aber andererseits Nordrhein-Westfalen – so die Aussage – die beste Trinkwasserqualität aufweist?

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Prof. Hepcke. Birgt die im Antrag von SPD und Grünen geforderte Selbstüberwachungsverordnung nicht doch ein Stück weit Widersprüchlichkeiten? Wie schätzen Sie das dort vorgesehene Monitoring ein?

Hans Christian Markert (GRÜNE): Ich wünsche allen anwesenden Kollegen, allen Fachleuten und allen Bürgerinnen und Bürgern auf der Zuschauertribüne und an den Empfangsgeräten ebenfalls ein frohes neues Jahr. Meine Hoffnung ist, dass wir es in diesem Jahr hinbekommen, auch bei dieser Frage einen fairen Ausgleich zwischen Nutz- und Schutzinteressen miteinander zu organisieren.

Meine erste Frage richtet sich an Herrn Müller von den Technischen Betrieben Solingen. Welche Erfahrungswerte aus der Praxis kennen Sie mit Blick auf mögliche Schäden? Können Sie uns solche Schäden hier anschaulich darstellen?

Mit meiner zweiten Frage wende ich mich an Herrn Externbrink vom Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen. Welche Schadensquoten haben Sie bei den Untersuchungen in Ihrer Kommune ermitteln können?

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

Henning Höne (FDP): Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren, ich schließe mich den guten Wünschen für das neue Jahr an.

Ich starte mit einer Frage zu den Kosten. Sie richtet sich an Herrn Ahlers und Herrn Weinig. In verschiedenen Stellungnahmen ist auf die vorliegenden Kostenschätzungen eingegangen worden. Im Vorfeld ist in der Presse und bei verschiedensten Veranstaltungen auch über die Kosten gesprochen worden. Allerdings wird eine sehr große Bandbreite von Zahlen genannt. Es beginnt im mittleren dreistelligen Bereich. Allein für die Prüfung, also ohne eine möglicherweise erforderliche Sanierung, werden aber auch vierstelligen Zahlen genannt. Mich interessiert, wie Sie die möglichen Kosten einschätzen. Kann es regional oder baulich bedingte Unterschiede geben? Welche Belastungen könnten an dieser Stelle auf die Bürgerinnen und Bürger zukommen?

Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN): Es freut mich sehr, dass hier so viele Zuschauer anwesend sind. Das zeigt das große Interesse an diesem Thema und an dieser Anhörung.

Meine beiden Fragen richten sich an Herrn Steffen von Haus & Grund Oberberg. – Erstens. Welche wissenschaftlichen Belege gibt es dafür, dass Verschmutzungen des Bodens oder des Grundwassers durch private Abwasseranschlussleitungen verursacht werden, und zwar flächendeckend? Ich meine damit nicht Verschmutzungen durch einzelne Unfälle, die natürlich vorkommen können. So etwas kennt man auch von Industrierohrleitungen; dort sind sie in letzter Zeit anscheinend auch häufiger aufgetreten. Das spielt hier aber keine Rolle.

Zweitens. Liegen für unser Bundesland Nordrhein-Westfalen Gutachten vor, in denen die Beeinträchtigung des Grundwassers durch häusliche Schmutzwasseranschlussleitungen quantifiziert und bewertet wird?

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Herzlichen Dank. – Wir treten nun in die Antwortrunde ein und arbeiten die Fragen der Abgeordneten nacheinander ab.

Christoph Ontyd (Stadtentwässerung Herne): Ich wurde von Herrn Meesters gebeten, über die Erfahrungen zu berichten, die wir gemacht haben. Wir haben seit dem Jahr 2010 eine Fristensatzung, in der für das Stadtgebiet entsprechend den Dichtheitsprüfungen, die wir im öffentlichen Netz durchführen, straßenbezogenen Dichtheitsprüfungen für die privaten Hauseigentümer vorgeschrieben sind, und zwar von 2011 bis 2025. In 2011 waren 400 Hauseigentümer davon betroffen. Das Ganze haben wir durch intensive Information und Öffentlichkeitsarbeit begleitet. Wir sind persönlich auf die Hauseigentümer zugegangen und haben sie informiert und aufgeklärt. In der Folge gab es keinerlei negative Reaktionen, weder in der Öffentlichkeit noch von den Privateigentümern. Im Gegenteil: Insbesondere von älteren Hauseigentümern wurden wir dafür gelobt, dass wir sehr gut aufgeklärt haben.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

Die Dichtheitsprüfungen, die in der Folge durchgeführt wurden, entsprachen vom Ergebnis her den Erfahrungen, die auch im Bundesdurchschnitt vorliegen. Rund 70 % der geprüften Leitungen waren undicht. 20 % der insgesamt geprüften Leitungen waren stark beschädigt und dringend sanierungsbedürftig.

In der Folge der im Landtag Nordrhein-Westfalen Ende 2011/Anfang 2012 geführten Diskussionen haben wir dann beschlossen, unsere Satzung zunächst nicht weiter zu vollziehen, sodass im Moment die Dichtheitsprüfung in Herne ruht, bis hier eine Entscheidung getroffen wird.

Prof. Dr. Martin Exner: Ich bin Direktor des Instituts für Hygiene und Öffentliche Gesundheit der Universität Bonn und gleichzeitig Vorsitzender der Trinkwasserkommission des Bundesministeriums für Gesundheit beim Umweltbundesamt. – Herr Meesters hat mich nach den Risiken gefragt, die von schadhafte, undichten Abwasserleitungen ausgehen. Im Vordergrund stehen hier zunächst einmal die mikrobiologischen Risiken durch Krankheitserreger, die gegebenenfalls auch die Trinkwasserqualität beeinflussen können. Dabei handelt es sich insbesondere um menschliche Abwässer. Wenn darin Krankheitserreger vorhanden sind, können diese damit auch in den Grund oder in Oberflächengewässer hineinkommen. Hierbei müssen wir nicht nur von Bakterien ausgehen, sondern auch von Viren und von Parasiten, die eine extreme Resistenz aufweisen.

Aus diesem Grund bereiten wir seitens der Trinkwasserkommission beim Umweltbundesamt jetzt auch eine Neufassung der Strategien zur Überprüfung der Trinkwasserqualität vor, bei der es darum geht, das Einzugsgebiet im Detail wesentlich stärker mit einzubeziehen, weil insbesondere bei Starkregenfällen solche Belastungen auftreten können. Deswegen halten wir eine Dichtheitsprüfung für wichtig. Gerade vor dem Hintergrund der von Herrn Ontyd genannten Zahlen muss zumindest in Wassereinzugsgebieten Klarheit bestehen, dass häusliche Abwässer oder andere menschliche Abwässer nicht durch undichte Leitungen in den Untergrund oder in Gewässer gelangen können und dadurch wiederum eine Gefahr für die Trinkwasserversorgung darstellen können. Wir haben zwar eine gute Wasserqualität. Speziell in ländlichen Gebieten, insbesondere bei kleineren Wasserversorgungsunternehmen bzw. privaten Wasserversorgungen, können solche Risiken aber erheblich sein.

Daneben sind chemisch-physikalische Risiken zu berücksichtigen, die entstehen, wenn – auch im Haushalt – mit entsprechenden Substanzen gearbeitet wird, die dann durch undichte Kanäle in den Untergrund gelangen. Ich erinnere daran, dass wir uns 2006 mit der PFT-Problematik befassen mussten. Hier handelt es sich um Schadstoffe, die die Natur nicht kennt und daher auch nicht abbaut – auch im Untergrund nicht. Deshalb ist es aus meiner fachlichen Sicht sehr wichtig, dass in Wassereinzugsgebieten die Dichtheit von Abwasserleitungen sichergestellt wird.

Erik Uwe Amaya (Eigentümer-Schutzgemeinschaft Haus & Grund NRW): Wir bedanken uns zunächst einmal dafür, dass Sie uns eingeladen haben – Klaus-Dieter

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

Stallmann als Präsident von Haus & Grund NRW und mich als Verbandsdirektor von Haus & Grund Rheinland und Geschäftsführer von Haus & Grund NRW.

Herr Hovenjürgen, in der Tat ist nicht ganz nachvollziehbar, dass diese beiden Aussagen getroffen werden. Das ist auch ein Kern des Problems, glaube ich. Auf der einen Seite heißt es immer wieder – auch in den Stellungnahmen –, dass 70 % der privaten Abwasserleitungen undicht seien, gegebenenfalls sogar noch mehr. Auf der anderen Seite erklärt das Umweltministerium – das finden Sie auch auf seiner Internetseite –, dass wir in Nordrhein-Westfalen eine exzellente Trinkwasserqualität haben. Wenn die privaten Abwasserleitungen wirklich das Grundwasser gefährden, ist nicht nachvollziehbar, warum wir dieses sehr gute Trinkwasser haben. Allerdings sollte diese Frage vielleicht besser an den Umweltminister gerichtet werden, der zu diesem für uns bestehenden Widerspruch gegebenenfalls eine Antwort geben kann.

Gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang noch eine Ergänzung. Hier stellt sich auch die Frage, warum mit zweierlei Maß gemessen wird. Denken Sie nur daran, dass bei der Öltraffinerie in Wesseling 1,2 Millionen Liter Kerosin ins Erdreich eingebracht sind. Dort geht das Umweltministerium nicht mit der gleichen Handhabe vor wie bei den privaten Haus- und Grundeigentümern.

Prof. Dr.-Ing. Hartmut Hepcke: Ich wurde von Herrn Hovenjürgen nach Widersprüchlichkeiten im Gesetzgebungsverfahren und meiner Einschätzung des im Antrag von SPD und Grünen geforderten Monitorings gefragt.

Zum Ersten muss man festhalten, dass sowohl im Wasserhaushaltsgesetz, und zwar in § 60 Abs. 1, als auch im Landeswassergesetz die Einhaltung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gefordert wird. Das reicht vollkommen aus, um dem gerecht zu werden, was die Landesregierung will. Dennoch hat die damalige Landesregierung begonnen – und die heutige Landesregierung versucht das fortzusetzen –, abweichend von diesen normativen Vorgaben weitere Regelungen einzuführen, die im Widerspruch zu der im Wasserhaushaltsgesetz geforderten Norm stehen.

Zweitens weichen die angestrebten Regelungen von den Inhalten der Norm deutlich ab. Das ist ein weiterer Widerspruch.

Ich muss hier noch einen dritten Widerspruch erkennen. Die Koalitionsfraktionen argumentieren immer wieder, dass von undichten Haus- und Grundstücksanschlussleitungen Gefahren für das Grundwasser sowie den Boden und seine Standfestigkeit ausgingen. Wenn diese Gefahren tatsächlich so groß sind, wie immer behauptet wird, ist überhaupt nicht nachvollziehbar, warum man nunmehr im Gesetzentwurf sechs verschiedene Fälle mit unterschiedlichen Fristen einführen will. Dies ist nicht plausibel und deswegen ein weiterer Widerspruch.

Ich kann hier nur betonen: Wenn das so umgesetzt wird, bietet dieses Gesetz eine breite Front für gerichtliche Auseinandersetzungen.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

Nun komme ich zu der Frage zum Monitoring. Das über eine Rechtsverordnung angestrebte Monitoring, mit dem man über einen Zeitraum von fünf Jahren Schäden durch undichte Haus- und Grundstücksanschlussleitungen nachweisen will, kann ich nur als Alibifunktion und als Verschwendung von Steuermitteln bezeichnen.

Vonseiten des Umweltministeriums wurde nun versucht, in dem sehr umfangreichen Fachbericht 43 zu beweisen, dass diese Gefahren bestehen. Man hat 3.600 Grundwasserdaten untersucht, verglichen und publiziert. Nun stellt man dummerweise fest, dass bei diesen Daten inklusive der von den Wasserwerken gelieferten Zusatzdaten alle dort aufgeführten Parameter bereits im Rohwasser unter den Grenzwerten für Trinkwasser liegen – wobei die Ursachen in der Regel schon sehr lange zurückliegen. Wer die Situation in den 50er-, 60er- und 70er-Jahren kennt, weiß, wie komplex und schwierig die Abwassersituation damals war.

Wenn der Gesetzgeber oder die Mehrheitsfraktionen Untersuchungen anstrengen wollen, wäre die einzig vernünftige Regelung, alle Kommunen aufzufordern, bei festgestellten großen Undichtigkeiten im Umfeld dieser Undichtigkeiten, und zwar in einem Abstand von 0 bis 5 m, Bodenproben und Grundwasserproben zu ziehen, um darüber in Erfahrung zu bringen, ob eine Grundwasserverschmutzung vorliegt oder nicht. Hier wäre zumindest ein Kriterium gewahrt, nämlich der Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung.

Manfred Müller (Technische Betriebe Solingen): Ich leite den Bereich Tiefbau bei den Technischen Betrieben der Stadt Solingen und bin dort für die Entwässerung und den Straßenbau verantwortlich. – Herr Meesters, Ende der 90er-Jahre wurden im Zulauf einer Kläranlage im Norden von Solingen exorbitante Fremdwasserwerte gemessen. Wir wurden von der Bezirksregierung aufgefordert, zu recherchieren, woran das liegt. Das haben wir getan und festgestellt, dass der Hauptkanal Schäden hat. Daraufhin haben wir den Hauptkanal umfänglich saniert, und zwar durch Renovation, indem wir den Kanal mit Schläuchen abgedichtet haben. Das ist 2001 und 2002 geschehen. 2003 und 2004 hatten wir den Erfolg, dass wir über 50 % des Fremdwassers aus dem Kanal heraushalten und somit die Kläranlage schützen konnten. 2006 mussten wir leider wieder die gleichen Werte wie vor der Renovation feststellen.

Deshalb haben darüber nachgedacht, woran das liegt. Wenn der Hauptkanal abgedichtet ist, gibt es nur noch einen anderen Bereich, der infrage kommt, nämlich die privaten Leitungen. Hier haben wir untersucht, welche Leitungen welches Alter haben. Das ist auch kompatibel zu dem Hauptkanal. Erst ab Mitte der 70er-Jahre wurden werksseitig obligat Dichtungselemente eingeführt, die wirklich dichten. Vorher hing das immer von der Sorgfalt der jeweiligen Kanalbauarbeiter ab. Wir haben feststellen müssen, dass bei ungefähr 70 % der 30.000 Grundstücke, die in Solingen an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, der Bau in dem Zeitfenster von 1960 bis 1975 erfolgt ist. Das liegt daran, dass Solingen im Krieg stark beschädigt wurde und in diesem Zeitraum sehr vieles neu gebaut oder wieder aufgebaut wurde.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

Damals wurden noch die alten Dichtungselemente verwendet, nämlich Hanfstricke, die in Teer getränkt werden. Dieser klassische Teerstrick, der beim Bau händisch in die Rohrverbindung gesteckt werden muss, verrottet mit der Zeit. Wir haben zu Probezwecken Rohre herausgeholt und festgestellt, dass nach 50 Jahren diese Elemente nicht mehr gegeben sind.

Deshalb haben wir im Einzugsgebiet dieser Kläranlage gezielt ungefähr 500 Grundstücke aus dem Zeitfenster von 1960 bis 1975 untersucht. Dabei mussten wir leider feststellen, dass über 75 % der Leitungen undicht waren.

Daraufhin haben wir 2006/2007 ein Konzept aufgelegt – damals gab es den § 61a Landeswassergesetz noch nicht; als dieser Paragraf im Jahr 2008 in Kraft trat, haben wir ihn mit eingebaut – und versucht, die Menschen mitzunehmen, wie das die Kollegen in Lünen und in Herne auch machen; denn das macht Sinn. Wir haben auch Erfolg gehabt und die Menschen mitgenommen. Bisher haben wir über 1.000 Grundstücke sanieren können. Dabei ging es wirtschaftlich zu. Die Menschen wurden von uns informiert und begleitet. Wir lassen dort auch einen hohen Grad an Freiheit zu. Wir sagen also nicht, dass es nur so laufen darf, wie die Stadt das tut, sondern akzeptieren auch, dass die Menschen selber aktiv werden – in unserer Begleitung, um sicherzustellen, dass Seriosität vorliegt. Seriosität beinhaltet auch, dass die Leistungen fachlich einwandfrei sind, weil wir alles überprüfen. Das haben wir also auf einen guten Weg gebracht.

Herr Markert, seit acht Jahren müssen wir immer wieder Schäden in der Straße feststellen, die nicht mehr nur durch den Hauptkanal verursacht werden; denn wir sind, was ich auch für gut und richtig halte, seit 1996 durch die Selbstüberwachungsverordnung Kanal gezwungen, den Hauptkanal regelmäßig zu überprüfen. Bei der Bezirksregierung Düsseldorf haben wir Berichte darüber abzugeben, was wir getan haben. Wir haben die Schäden, die festgestellt wurden, zu bewerten bzw. zu klassifizieren und dann entsprechende Sanierungskonzepte umzusetzen. Leider mussten wir – ich lasse es erst seit 2000 dokumentieren – ungefähr 15 Schäden in der Straße feststellen, die auf defekte Anschlussleitungen, die genau aus dem eben genannten Zeitfenster stammen, zurückzuführen sind.

In Solingen haben wir die unglückliche Situation, dass der Hausanschluss in der öffentlichen Straße privat ist. Ich habe keinen Zugriff darauf, kann also nicht einfach nachschauen. Gleichwohl tue ich das, weil ich als Leiter des Tiefbauamts Straßenbaulastträger bin; denn wir haben in Solingen zwei exorbitante Schäden gehabt, auf die Ihre Frage wahrscheinlich abzielte.

Im Jahre 2010 hatten wir in der Gasstraße ein Loch, das eine Fläche von 4 mal 4 m umfasste und am Endpunkt 10 m tief war, weil ein Hausanschluss defekt wurde und unbemerkt über Jahre hinweg einen solchen Schaden erzeugen konnte. Dort haben wir sehr viel Glück gehabt. In diesem Loch befand sich nämlich eine 30-cm-Gastransportleitung. Wenn der Lastwagen, der dieses Loch hat zutage treten lassen, auf diese Leitung gefallen wäre, wäre nicht nur unsere Baukolonne tätig gewesen, sondern auch der Staatsanwalt, befürchte ich.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

Einen vergleichbaren Schaden mit sehr viel größerer Aufmerksamkeit hatten wir im September 2012. Damals bin ich sonntags angerufen worden. Es hieß, auf der Stadtautobahn in Solingen sei ein Loch aufgetreten; man wisse nicht, wo; Straßen.NRW bitte uns aber, die Autobahn zu sperren, weil nachts um 1 Uhr ein Autofahrer mitgeteilt habe, dass er mit seinem Auto abgesackt sei. Wir haben dann ein Loch gefunden, das eine Ausdehnung von 20 mal 20 m hatte und bei dem wir am Ende bis zu 11 m tief hinuntergehen mussten. Dieses Loch war entstanden, weil ein Anschlusskanal einer Industrieanlage über mehrere Jahre defekt war. Weil er nicht untersucht wurde, wurde das nicht festgestellt. Der Autobahndamm dadurch dermaßen unterspült und aufgeweicht worden, dass Straßen.NRW gesagt hat, es sei nicht mehr zu verantworten, die Autobahn so weiterzuführen. Die Schadenshöhe liegt bei rund 500.000 €. Zurzeit wird darüber diskutiert, wer schuld ist.

Claus Externbrink (Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen): Herr Markert, in Lünen gibt es ca. 18.800 Grundstücke. In den letzten fünf Jahren wurden ca. 4.000 Grundstücksentwässerungsanlagen untersucht, und zwar nach den Regeln der Technik. Das bedeutet, dass im Wesentlichen Kanalfernsehtuntersuchungen stattgefunden haben. Bei ca. 16,5 % der Grundstücke wurde überhaupt kein Schaden festgestellt. Das bedeutet aber auch, dass bei 83,5 % der Grundstücke irgendwelche Schäden zu verzeichnen waren.

Diese Schäden haben wir nach den Regeln der Technik klassifiziert, und zwar nach der DIN 1986-30. Dort gibt es die Schadensklassen A, gravierende Schäden, B, mittlere Schäden, und C, Bagatellschäden. 23 % der Schäden konnten als Bagatellschäden eingestuft werden. Um diese Schäden braucht man sich nicht weiter zu kümmern. 59,5 % der Schäden waren als mittlere Schäden einzustufen. Diese Schäden müssen mittelfristig irgendwann einmal saniert werden. 17,5 % der Schäden mussten als gravierende Schäden eingestuft werden. In der DIN 1986-30 ist die Bandbreite der A-Schäden recht groß. Deswegen haben wir sie noch weiter unterteilt, und zwar in Extremschäden und normale A-Schäden. Die Extremschäden machen 8,9 % aus. Diese Schäden können Sie sich so vorstellen, dass entweder das Grundwasser direkt in das Kanalnetz einströmt, weil der Kanal so beschädigt ist. Oder der Kanal bricht zusammen; es sind Scherben zu sehen. Oder es ist Boden sichtbar; es sind Hohlräume vorhanden. Bei diesem Schadensbild ist auf jeden Fall dringender Handlungsbedarf gegeben.

Ähnlich wie Herr Müller führen auch wir Buch über die Straßeneinbrüche. Wir haben das seit 2008 aufgezeichnet. Pro Jahr gibt es bei uns ungefähr vier bis fünf Straßeneinbrüche, die durch defekte private Anschlussleitungen hervorgerufen worden sind.

Bernd Ahlers (Bürgerinitiative „Alles dicht in Nordwalde“): Ich bin für Herrn Pucher hier, gehöre allerdings nicht zur IG Abwasser Haddenhausen, sondern spreche für die im Moment etwa zwölf BIs im Münsterland, vertrete aber auch viele andere BIs aus Nordrhein-Westfalen. – Zunächst möchte ich daran erinnern, dass diese An-

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

hörung private Abwasserleitungen betrifft. Daher sollte sie eigentlich keine Einbrüche öffentlicher Straßen oder Ähnliches beinhalten.

Herr Höne, was die Kosten angeht, haben wir folgende Erfahrungen gemacht: Im Internet gibt es eine öffentlich zugängliche Seite, die sogar „Gut für die Umwelt! Gut für Nordrhein-Westfalen!“ betitelt ist, von zwei beratenden Ingenieuren erstellt wurde und www.dichtheitspruefung.tv heißt. Dort kann jeder Interessierte die Kosten explizit nachlesen. Wir haben festgestellt, dass die vielfach von den Kommunen und anderen Stellen kolportierten Kosten von ca. 300 bis 500 € für die Dichtheitsprüfung auf keinen Fall ausreichen. Man muss schon allein nach den Längen der Leitungen differenzieren. Auf der von mir gerade genannten Seite können Sie nachlesen, dass die Prüfung einer Hauptleitung bis 10 m bei Nebenleitungen bis 15 m mit Kontrollschacht ca. 800 € und ohne Kontrollschacht ca. 1.100 € kostet. Für Hauptleitungen bis 15 m – das ist sicher nicht wenig, aber durchaus gängig – werden 1.350 € mit Kontrollschacht und 1.800 € ohne Kontrollschacht allein für die Prüfkosten veranschlagt. Das weicht doch erheblich von den Zahlen ab, die immer wieder verbreitet werden.

Ich möchte daran erinnern, dass wir als BIs die Menschen vertreten. Bei aller fachlichen Diskussion um die Frage, ob die Leitungen gefährlich sind oder nicht, geht es natürlich auch um die Menschen. In diesem Zusammenhang haben wir Zeitungsartikel gesammelt. Ich möchte an dieser Stelle nur auf den Artikel der „Rheinischen Post“ vom 5. November 2012 mit der Überschrift „Kanal-TÜV: Seniorin droht Hausverkauf“ hinweisen. Wir haben dort ein Angebot für die eigentliche Sanierung in Höhe von 12.126,10 € vorliegen.

Das ist eine mittlere Größe. Wir können auch Kosten von bis zu 20.000 € nachweisen. Dazu kommen im Fall von nicht gesetzten Revisionsschächten – dieser Fall ist sehr häufig, weil das früher einfach nicht gemacht wurde – ca. 8.000 € für einen Revisionsschacht hinzu. Sonst müssen Kopflöcher geschlagen werden, deren Kosten man mit etwa 200 € pro Kopfloch – einschließlich Abfuhr von verdrängtem Boden usw. – ansetzen kann. Das sind alles sehr hohe Zahlen, die durchaus fünfstelligen Beträge erreichen können.

Wir haben das auch selbst noch einmal genau aufgestellt und zum Beispiel beim Diplom-Ingenieur ganz realistisch Kostenansätze von 80 € pro Stunde angenommen. Bei etwa vier Stunden Zeitaufwand – einschließlich Erstellung der DVD usw. – kommen wir auf Kosten von etwa 100 bis 150 € je geprüftem Meter. Ich weiß nicht, ob das wirklich jedem deutlich ist.

Zwar heißt es, die Menschen würden durch entsprechende Kredite unterstützt. Diese Kredite müssen aber auch zurückgezahlt werden. Im Übrigen sind wir alle durch die verschiedensten Maßnahmen – ich nenne hier nur das Thema „Energieeinsparung“ – schon bis zur Halskrause belastet und müssen entsprechende Aufwendungen tragen. Wir befürchten daher, dass doch einige gravierende Fälle – einen Fall habe ich gerade aufgezeigt – auftreten können.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

Das war mein Beitrag zu den Kosten. Alles Weitere können Sie gerne in den einschlägigen Veröffentlichungen im Internet nachlesen. Wir können auch entsprechende Belege vorlegen.

Prof. Dr.-Ing. Johannes Weinig (Fachhochschule Bielefeld, Campus Minden):

Herr Höne, was die Kosten angeht, möchte ich zunächst einmal auf den Schaden hinweisen, der entstehen kann, wenn häusliches Abwasser in den Untergrund eintritt. Vielleicht kommen wir im Zuge der Diskussion noch auf die Details zu sprechen. Es entsteht ein diffuser Schaden, wenn Arzneimittelnrückstände und andere Stoffe im Grundwasser vorhanden sind. Wenn das Wasser erst einmal kontaminiert ist, kann man niemanden mehr unmittelbar haftbar machen. Was es dann kostet, diese Stoffe wieder aus dem Wasser zu entfernen, um es als unbedenkliches Trinkwasser den Menschen zur Verfügung zu stellen, steht auf einem anderen Blatt. Pro aufbereitetem Kubikmeter Trinkwasser muss man mindestens 40 Cent aufwenden, um solche Stoffe an Aktivkohle zu binden.

Sie haben mit Ihrer Frage mehr auf die Kosten der Untersuchung abgezielt. Es gibt natürlich sehr viele Beispiele für mögliche Kosten und auch eine sehr große Bandbreite. Eigentlich ist der Mechanismus, mit dem man im Bauwesen Kosten sichtbar machen kann, aber recht einfach. Man hat ein Leistungsverzeichnis und eine klare Abgrenzung dessen, was untersucht werden muss. Es kommt darauf an, wie verwinkelt das Haus und das Grundstück sind; denn der Aufwand, der dann in Kosten bewertet wird, hängt davon ab, wie lange man braucht, um den gesamten Kanal mit einer Kamera abzufahren oder mit einer anderen Form der Dichtheitsprüfung zu untersuchen. Die Werte von 300 bis 500 € pro Haus für die Dichtheitsprüfung sind sicherlich für 85 % der Fälle der Normwert. Dass es in besonderen Gegenden oder bei besonderen Gebäude- und Grundstücksverhältnissen zu höheren Kosten – oder auch zu niedrigeren Kosten – kommt, ist klar.

Daran schließt sich die Frage an, was es kostet, einen schadhafte Kanal zu sanieren. Auch hier können Sie die Leistungen zugrunde legen, die im Einzelnen angeboten werden. Das ist beispielsweise das Setzen eines Schachts. Er muss übrigens dem Gebäude zugerechnet werden; denn wenn man ein Haus erstellt, gehört der Schacht dazu. Wurde er aus irgendeinem Grund nicht gebaut, gehören die im Nachhinein dafür notwendigen Kosten nicht zur Sanierung, sondern zu einem ordnungsgemäß zu betreibenden Haus. Den Schacht muss ich also herausrechnen.

Die Kosten für die Sanierung der Leitung hängen natürlich davon ab, ob man die Grundplatte aufgraben muss, ob man unter sie gehen kann, welches Verfahren man wählt und wie lang die Leitung vom Hausanschluss bis zum Revisionsschacht ist. Der Besitzer eines normalen Häuschens zahlt dafür in der Größenordnung von 3.000 bis 5.000 €. Das kann ich aufgrund meiner Kenntnis vieler Beispiele und auch aus eigener Anschauung so bestätigen.

Darüber hinausgehende Kosten von 10.000 oder 12.000 € betreffen besondere Fälle, bei denen auch die Grundwasserverhältnisse möglicherweise anders sind, als es

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

normal üblich ist. Das heißt, dass schon im Vorfeld bestimmte Genehmigungen nicht eingeholt worden sind bzw. manche bautechnischen Notwendigkeiten nicht berücksichtigt worden sind, beispielsweise das Abführen des Drainagewassers. Das sind spezielle Probleme, um die man sich kümmern muss. Sie gehören aber nicht in den klassischen Bereich der Kosten für die Sanierung eines defekten Kanals.

Für die Begutachtung fallen also im Regelfall 300 bis 500 € an. Eine Begutachtung sollte regelmäßig erfolgen, und zwar alle zehn bis 15 Jahre. Die Kosten liegen also bei rund 30 € im Jahr. Dieser Betrag verteilt sich bei einem Vierpersonenhaushalt auf ungefähr 200 m³ Abwasser. Damit liegen die Kosten bei 15 Cent pro Kubikmeter Abwasser für einen Vierpersonenhaushalt.

Volker Steffen (Eigentümer-Schutzgemeinschaft Haus & Grund Oberberg): Ich bin 1. Vorsitzender von Haus & Grund Oberberg und im Vorstand von Haus & Grund Rheinland. – Herr Rohwedder hat mich gefragt, ob es wissenschaftliche Untersuchungen gibt, die den Nachweis erbringen, dass undichte private Abwasseranlagen das Grundwasser verschmutzen. Diese Frage kann ich derzeit mit Nein beantworten. Uns sind keine flächendeckenden Untersuchungen bekannt, die eine Verunreinigung nachgewiesen haben – ganz im Gegenteil. Das ist letztendlich auch das Problem. Den Bürgern, den Mitgliedern von Haus & Grund und mir persönlich erschließt sich überhaupt nicht, warum seit Jahren keine wissenschaftliche Untersuchung dazu stattgefunden hat. Wir sehen es eher als Eingeständnis ein, dass ein reger Unkenntnisstand vorhanden ist, wenn hier zu einer Zeit, in der schon extrem hohe Belastungen auf die Bürger zukommen, ein Monitoring stattfinden soll.

Ich muss auch dem Vorredner widersprechen. Es mag sein, dass die Sanierungskosten und die Prüfkosten in den Städten in den genannten Größenordnungen liegen. Im ländlichen Bereich sieht es anders aus. Im Oberbergischen gibt es in der Regel große Grundstücke mit langen Abwasserleitungen. Daher liegen die Sanierungskosten nach unserer Erfahrung dort eher im fünfstelligen Bereich. Allein die Prüfkosten betragen im Oberbergischen rund 1.000 €. Dies ist umso erschreckender für den Mittelstand, der dort Häuser erworben hat und nunmehr in Rente ist, aber auch für Mitglieder von uns, die ihr Eigentum gerade abbezahlt haben und jetzt neue Kredite aufnehmen müssen. Die Auswirkungen im ländlichen Bereich sind extrem und sozial nicht ausgeleuchtet.

Was den städtischen Bereich angeht, können wir uns mit der Aussage von Herrn Grünberg vom Deutschen Mieterbund solidarisieren. In der Tat werden die Kosten nicht nur an den Haus- und Grundeigentümern hängen bleiben, wenn das Gesetz denn in Kraft tritt, sondern auch an den Mietern; denn in den Hochburgen mit starker Wohnungsnachfrage werden bei einer Neuvermietung diese Kosten natürlich so weit wie möglich in die Miete eingerechnet.

Wesentlich und entscheidend ist aber, dass keine wissenschaftlichen Untersuchungen vorliegen, die nachweisen, dass private Abflussleitungen das Grundwasser beeinträchtigen. Das müsste aus unserer Sicht doch am Beginn einer jeden Gesetzge-

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

bung stehen. Man kann dieses Vorgehen hier damit vergleichen, dass ein Internist sagen würde: Ich operiere das Herz heraus; wenn es in der Schale nicht mehr schlägt, ordne ich ein Langzeit-EKG an. – Das ist die gänzlich falsche Vorgehensweise. Jeder Unternehmer führt doch eine Kosten-Nutzen-Analyse durch.

Gott sei Dank haben die Gerichte, sofern es denn zu solchen Regelungen kommen sollte, im Rahmen der Verhältnismäßigkeit aber auch hier die Möglichkeit, das im Nachhinein noch zu korrigieren.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Danke schön. – Das war die erste Fragerunde. Wir kommen jetzt zur nächsten Runde.

Norbert Meesters (SPD): Meine erste Frage bezieht sich auf die Einlassungen von Herrn Ahlers, der den irreführenden Zeitungsartikel über den Fall der alten Dame, die ihr Häuschen jetzt angeblich verkaufen muss, gerade noch einmal ins Gespräch gebracht hat. Dieser Fall hat sich in meinem Wahlkreis zugetragen; deswegen kenne ich ihn sehr gut. Ich habe mit der alten Dame ein eingehendes Gespräch geführt. Tatsache ist, dass auf sie aufgrund der Möglichkeiten, die ein Fremdwasserkonzept dort bietet, und aufgrund der Kostenerstattung, die durch unseren Gesetzentwurf und die jetzt schon vorhandenen Förderinstrumente möglich ist, eine monatliche Belastung von 25 bis 30 € zukommt. Das muss wohl nicht dazu führen, ein Häuschen verkaufen zu müssen.

Damit bin ich auch bei meiner ersten Frage. Sie richtet sich an den Städte- und Gemeindebund. Eine Dichtheitsprüfung soll nicht zu einer finanziellen Belastung führen, die von Hausbesitzern nicht mehr getragen werden kann. Deshalb sind im Gesetzentwurf von Rot-Grün auch eine Härtefallregelung und günstige finanzielle Unterstützungen vorgesehen. Wie bewerten Sie als Kommunen diesen Ansatz? Und welche Möglichkeiten sehen Sie im Einzelfall, auf Härtefälle reagieren zu können?

Mit meiner zweiten Frage wende ich mich an die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und Herrn Prof. Nisipeanu. CDU und FDP schlagen in ihrem Gesetzentwurf vor, die Menschen nicht unter Generalverdacht zu stellen und die Dichtheitsprüfung daher nur im Verdachtsfall vorzuschreiben. Wie bewerten Sie diesen Vorschlag wasserrechtlich? Wäre es überhaupt mit dem allgemeinen Wasserrecht vereinbar, Leitungen nur dann zu prüfen, wenn Schäden feststellbar sind oder der Verdacht auf Schäden besteht?

Christina Schulze Föcking (CDU): Meine erste Frage richtet sich an Haus & Grund NRW und den Grundbesitzerverband Nordrhein-Westfalen. Wie bewerten Sie eine Prüfung von privaten Abwasserkanälen nur bei begründetem Verdacht, wie wir es gemeinsam mit der FDP fordern?

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

Meine zweite Frage geht an den Rheinischen Landwirtschafts-Verband. Welchen Belastungen sind landwirtschaftliche Betriebe bei der Dichtheitsprüfung ausgesetzt? Und was bedeutet das gerade für die Kleinbetriebe?

Hans Christian Markert (GRÜNE): Erstens würde ich gerne noch einmal bei den Kosten der Untersuchung nachhaken, weil das für die Entscheidungsfindung im weiteren Beratungsverfahren nicht unerheblich sein dürfte. Aus diesem Grund bitte ich Herrn Dr. Kaufmann vom VDRK, Herrn Diederich vom Verband der unabhängigen Sachkundigen für Dichtheitsprüfungen von Abwasseranlagen und Herrn Ontyd von der Stadtentwässerung Herne, uns noch einmal einen Einblick in die tatsächlichen Kosten einer Untersuchung und einer möglichen Sanierung bzw. Reparatur von schadhaften Kanälen zu geben.

Zweitens möchte ich – im Anschluss an Herrn Prof. Hepcke und Herrn Steffen, die bezweifelt haben, dass es im Wasserrecht so etwas wie einen Besorgnisgrundsatz gibt – Herrn Prof. Nisipeanu und Herrn Dr. Dümmer fragen, ob die Einschätzung richtig ist, dass man erst den Nachweis für eine tatsächliche Schädigung des Grundwassers führen muss, oder ob der Besorgnisgrundsatz nach dem Wasserrecht auch in Zukunft gelten muss.

Henning Höne (FDP): Erstens. Herr Müller, Sie haben eben das Beispiel der Stadtautobahn in Solingen geschildert. Können Sie noch spezifizieren, was für eine Leitung diesen Schaden verursacht hat? War das eine private Abwasserleitung eines Zweifamilienhauses oder eine industrielle, gewerbliche Leitung?

Zweitens. Herr Müller, Sie haben es eben als unglücklich bezeichnet, dass die private Leitung in der Straßenmitte am öffentlichen Kanal beginnt und unter der halben Straße her bis zum Hausanschluss führt. Können Sie das noch genauer ausführen? Aus Ihrer Aussage schließe ich, dass Sie sich wünschen würden, es wäre andersherum, also so, dass der öffentliche Kanal bis zum Haus geht. Welche konkreten Auswirkungen hätte das dann bei Ihnen in Solingen? – Die Frage, wo der öffentliche Bereich beginnt und der private Bereich endet, würde ich gerne auch an die kommunalen Spitzenverbände stellen.

Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN): Herr Steffen, Sie haben dargelegt, dass keine wirklich belastbaren Daten und keine guten Quellen existieren, die belegen, dass es eine Grundwasserbeeinträchtigung durch häusliche Schmutzwasseranschlussleitungen gibt. Wie sieht es denn mit den kommunalen Abwasserleitungen aus? Ist die Datenlage da besser? Dann hätte man bei dem vorgeschlagenen Monitoring zumindest schon einmal eine Vergleichsgrundlage und könnte die Ergebnisse bei den privaten Schmutzwasseranschlussleitungen den Daten von kommunalen Abwasserleitungen gegenüberstellen.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

Detlef Raphael (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Ich bin Beigeordneter des Städtetages Nordrhein-Westfalen und des Deutschen Städtetages und möchte zu der Frage von Herrn Meesters zur Härtefallregelung Stellung nehmen. Durch die Kommunen in Nordrhein-Westfalen findet in vielen Fällen – das zeigen auch die Äußerungen der Praktiker hier – eine intensive Beratung der Bürgerinnen und Bürger statt. Das ist meiner Meinung nach auch sinnvoll und zwingend. Es zeigt sich, dass es dort, wo diese Beratung intensiv betrieben worden ist, auch einen relativ guten Zuspruch zu der Prüfung gibt. Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass auch seitens der Bundesregierung seit vielen Jahren intensiv für die Prüfung privater Abwasserleitungen geworben wird und gerade die entsprechenden Broschüren der Bundesregierung bei der Beratung der privaten Eigentümer genutzt werden.

Viele Kommunen treten in den Fällen, in denen es wirklich Probleme gibt, in Vorleistung und finden mit den jeweils Betroffenen in aller Regel Lösungen, damit diese finanziell nicht überfordert werden. Das kann allerdings auch nur in den Kommunen im Einzelfall entschieden werden. Weil die finanziellen Situationen der jeweils Betroffenen sehr unterschiedlich sind, kann es keine Pauschallösung geben. Daneben gibt es die Förderprogramme der NRW.BANK, die helfen, größere Kosten einer möglicherweise erforderlichen Sanierung bewältigen zu können. In einigen Städten ist darüber hinaus noch eine zusätzliche Hilfe denkbar – je nachdem, wie die Situation vor Ort aussieht. Das ist aber immer einzelfallabhängig.

Deshalb plädieren wir dafür, die Härtefallregelung so zu gestalten, dass wir sie vor Ort ohne Probleme durchführen können – insbesondere in den Fällen, in denen es sich aufgrund der Haushaltsnotlage um freiwillige Leistungen handelt, wenn Kommunen so etwas tun.

Dr. Peter Queitsch (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Ich bin beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Hauptreferent für Umweltrecht. – Herr Höne, im Abwasserbereich ist es so geregelt – das ist auch durch Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts abgesichert –, dass die Stadt in ihrer Abwasserbeseitigungssatzung bestimmt, was zu ihrer öffentlichen Abwasseranlage gehört und was nicht. In 50 % der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen reicht die öffentliche Abwasseranlage bis zur privaten Grundstücksgrenze. Sie umfasst also nicht nur den dicken Hauptkanal in der Straße, sondern auch die Querverbindungen bis zur privaten Grundstücksgrenze. Alles, was jenseits der privaten Grundstücksgrenze kommt, ist dann eine private Abwasserleitung. In den anderen 50 % der Städte und Gemeinden gehört nur der öffentliche Hauptkanal in der Straße zur öffentlichen Abwasseranlage. Dort ist der komplette Grundstücksanschluss privat. Entsprechend sind auch die Verantwortlichkeiten abgegrenzt.

Nach § 10 Kommunalabgabengesetz besteht aber die Möglichkeit, dass die Stadt in den Fällen, in denen der Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßenraum kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist, in die Unterhaltungspflicht des Grundstückseigentümers eintritt und die Maßnahmen der Herstellung, Beseitigung,

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

Unterhaltung und Reparatur übernimmt. Sie macht dann als Stadt einen Kostenersatzanspruch gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend. Das ist eine zusätzliche Variante, die seit langen Jahren im Kommunalabgabengesetz geregelt ist. Daher haben die Kommunen vom Grundsatz her die Möglichkeit, darauf zu achten, dass im öffentlichen Verkehrsraum alles mehr oder weniger in Ordnung bleibt.

Außerdem ist eine Frage zu den Sanierungskosten und den Prüfkosten gestellt worden. Auf Grundlage der Erfahrungen der Städte und Gemeinden können wir nur das bestätigen, was Herr Prof. Weinig gesagt hat. Bei den regulär großen Grundstücken entstehen für die Prüfung der Funktionstüchtigkeit einer privaten Abwasserleitung Kosten von 300 bis 500 €. Natürlich hängt das immer von der Länge der Abwasserleitung ab. Bei den Sanierungskosten muss man im Regelfall mit 3.000 bis 5.000 € rechnen.

In diesem Zusammenhang sind aber auch Feinheiten zu beachten. Als kommunaler Spitzenverband haben wir genauso wie der Städtetag den Städten und Gemeinden immer empfohlen, die Grundstückseigentümer nicht alleine zu lassen. Wenn zum Beispiel Abwasserleitungen unter der Kellerbodenplatte verlegt sind, wie das früher üblich war, muss man im Sanierungsfall nicht den ganzen Kellerboden mit einem Presslufthammer aufstemmen. Man kann auch eine völlig neue Abwasserleitung unter der Kellerdecke verlegen. Das ist erheblich günstiger. Als Hauseigentümer muss man das nur wissen. Ich wüsste es auch nicht, wenn ich mich nicht jeden Tag damit beschäftigen würde.

Es ist also wichtig, dass man im Einzelfall prüft, was die kostengünstigste Möglichkeit ist, um eine Sanierung durchzuführen. Lassen Sie mich hier ein Beispiel aus Lünen schildern. Dort lautete das Angebot für eine Sanierung ursprünglich auf 17.000 €. Nach Hilfestellung durch die Stadt, die auf bestimmte Punkte hingewiesen hat, die man anders machen könne, betrugen die Sanierungskosten am Ende 1.000 €. Der Eigentümer hat also 16.000 € gespart. Da muss man genau hinschauen. Man kann Gold bauen, aber auch Silber und Bronze. Entscheidend ist nur, dass es nachher funktionstüchtig ist. Man sollte also auch nach kostengünstigsten Lösungen suchen. Die Erfahrungen zeigen, dass das in diesem Bereich möglich ist.

Natürlich ist es nicht ausgeschlossen, dass die Kosten für eine Sanierung auch mal höher sein können. Das sind dann aber wirklich Sonderfälle. Auf Normalfälle trifft das eigentlich nicht zu.

Eine weitere Frage bezog sich auf die nach dem Gesetzentwurf von CDU und FDP nur bei begründetem Verdacht vorgesehene Prüfung. Dazu haben wir als kommunale Spitzenverbände wie folgt Stellung genommen: Der begründete Verdacht ist eigentlich zu wenig, gerade vor dem Hintergrund des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes; denn es geht hier um den sogenannten Vorsorgegrundsatz. Man soll vorsorgend tätig werden, um Schäden zu vermeiden. Wenn ein begründeter Verdacht besteht, ist es im Regelfall zu spät. Das hat leider auch die Kerosinleitung in Wesseling gezeigt. Herr Müller von der Stadt Solingen hat das ebenfalls deutlich ge-

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

macht. Wenn das Loch in der Straße da ist, ist das Kind schon in den Brunnen gefallen.

Daher macht es eher Sinn, mit Fristen eine kontinuierliche Überprüfung anzustreben, wie das eigentlich – der Vergleich hinkt ein bisschen – auch beim Auto der Fall ist. Man muss mit seinem Pkw alle zwei Jahre zum TÜV, ob man will oder nicht. Dort wird vorsorgend nachgeschaut – und nicht erst nach einem Unfall festgestellt, dass die Bremsen kaputt sind.

Ich halte es für wichtig, dass man hier den Vorsorgegrundsatz beherzigt, weil sonst Folgekosten entstehen. Das wurde gerade schon ausgeführt. Bei der Trinkwasseraufbereitung muss man mit Kosten von 40 Cent pro Kubikmeter rechnen, um zum Beispiel bestimmte Chemikalien wieder aus dem Wasser zu entfernen. Diese Chemikalien können natürlich auch durch undichte Abwasserleitungen in den Boden gelangen. Das ist die Kette, die man stets berücksichtigen muss. Es entstehen immer irgendwo Kosten, die mit bedacht werden müssen.

Prof. Dr. Peter Nisipeanu: Herr Meesters, was den Gesetzentwurf von CDU und FDP angeht, gefällt mir der Begriff „Gefahrenverdacht“ gar nicht. Besser wäre der Begriff „Verantwortlichkeit“. Alle Gesetzentwürfe wollen doch im Grunde dem Bürger helfen und ihn nicht in die Strafbarkeit hineindrücken. „Gefahrenverdacht“ suggeriert aber, dass bereits eine strafbare Tat vorliegt. Wenn denn dieser Fall eingetreten wäre, hätte der Bürger ganz schlechte Aussichten; denn er hätte seinen Kanal vergraben und vergessen. Weil er nie hineingeguckt hätte, hätte er noch nicht einmal einen Ansatz eines Alibis eines korrekten Anlagebetriebs. Der Gesetzentwurf von CDU und FDP sieht zwar vor, dass man einen begründeten Verdacht haben muss. Es bleibt aber die Frage offen, wer den Verdacht haben muss. Von den Behörden und der Gemeinde wird ja nicht nachgeschaut. Also müsste der Bürger selbst nachschauen. Oder – ich pointiere einmal –: Je weniger der Bürger weiß und guckt, desto weniger muss er machen. Diese Intention des Gesetzentwurfs, wenn ich es richtig gelesen habe, würde bedeuten, dass der Landesgesetzgeber den Nichtbetrieb einer privaten Abwasseranlage geradezu will. Das verstößt gegen bundesrechtliche Vorgaben. Man kann lange darüber streiten, wie der Begriff des Anlagenbetriebs nach den Regeln der Technik gemäß § 60 Wasserhaushaltsgesetz zu definieren ist. Betreiben bedeutet aber auf jeden Fall ein aktives Tun und nicht ein Weggucken und Vergessen.

Damit komme ich auch gleich zum nächsten Punkt, nämlich zum Handlungsbedarf des Staates. Es mögen die Behörden sein; es mag der Gesetzgeber sein. Ich sage einmal vereinfacht: Auch ohne den Gesetzgeber könnte die Verwaltung diesen § 60 administrieren und durch Verwaltungsvorschriften oder durch Verwaltungsübung auf Sachbearbeiterebene dafür sorgen, dass die Kanäle untersucht werden. Der Handlungsbedarf steigt in diesem Bereich dadurch, dass wir beim Wasserrecht als Teil des Umweltrechts im sonderordnungsrechtlichen Bereich sind. Hier gelten alle allgemeinen Ordnungsrechtsvorschriften ebenfalls. Da gibt es einen Grundsatz, den die Juristen im 2. Semester lernen: Je höherwertig das Schutzgut ist – hier: Grundwas-

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

ser, Trinkwasser –, desto geringer muss die Gefahr sein, damit der Staat als Hoheits-träger eingreifen muss. Die Studenten lernen im 2. Semester auch, dass ein Tropfen Öl 1 Million Liter Trinkwasser verseucht. Diese wasserrechtliche Problematik ist das Musterbeispiel für einen staatlichen Handlungsbedarf, wenn Risiken bestehen.

Alle Gesetzentwürfe, sowohl der Entwurf von SPD und Grünen als auch der Entwurf von CDU und FDP, wollen ja dem Bürger helfen und ihm dieses Risiko ersparen. Jetzt macht man einen Spagat, um sowohl den Umweltschutz zu gewährleisten als auch die Kosten im Auge zu behalten. Umso mehr muss man dann darauf achten, dass die rechtlichen Vorgaben klar sind.

Zurück zum Begriff „Gefahrenverdacht“: Die jetzige Regelung lässt den Bürger alleine. Wir haben im wasserrechtlichen Bereich eine Besonderheit, die es auch im Straßenverkehr gibt, nämlich eine Haftung ohne Verschulden. Wenn von einem defekten Kanal Schäden für die Wasserversorgung ausgehen, haftet der Bürger in vollem Umfang. Es ist seine Anlage. Der Gesetzentwurf, der ihn da alleine lässt, lässt ihn auch bei der Tragung von Kosten für Schäden aus seinen defekten Kanälen alleine.

Erik Uwe Amaya (Eigentümer-Schutzgemeinschaft Haus & Grund NRW): Frau Schulze Föcking, das Thema „Dichtheitsprüfung“ hat uns in der Eigentümer-Schutzgemeinschaft Haus & Grund in den letzten Jahren sehr stark beschäftigt. Es gab auch einen umfangreichen Meinungsbildungsprozess. Wenn es nach uns ginge, würden wir sagen, dass man die Dichtheitsprüfung erst einmal aussetzen sollte, bis wir eine bundeseinheitliche Regelung haben. Das ist im Entschließungsantrag von SPD und Grünen im Grunde auch so vorgesehen. Darin ist nämlich der Appell enthalten, dass wir eine bundeseinheitliche Regelung bekommen sollten. Allerdings hat Bundesumweltminister Altmaier bereits erklärt, dass es eine bundeseinheitliche Regelung aus guten Gründen nicht geben wird; denn natürlich möchte keiner den Schwarzen Peter haben. Deshalb müssen wir uns hier erst einmal mit der Frage auseinandersetzen, was wir auf Landesebene zu tun haben.

Grundsätzlich muss man darauf hinweisen, dass in Deutschland nur in vier Bundesländern die Dichtheitsprüfung gesetzlich geregelt ist. Wenn hier immer mit dem Vorsorgegrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes argumentiert wird, frage ich mich daher: Was ist eigentlich in den anderen Bundesländern? Gilt dieser Vorsorgegrundsatz in den anderen Bundesländern nicht? Das ist nicht ganz nachvollziehbar.

Deshalb begrüßen wir den Gesetzentwurf von CDU und FDP ganz ausdrücklich. Er stellt den Schutz des Grundwassers ausreichend sicher. Unserer Ansicht nach beschränkt er die Dichtheitsprüfung in verhältnismäßiger Art und Weise auf die Fälle, in denen wirklich Handlungsbedarf besteht. Im Grunde ist er auch konkret. Natürlich handelt es sich hier um unbestimmte Rechtsbegriffe. Wir haben aber in vielen Gesetzen, Verordnungen usw. unbestimmte Rechtsbegriffe. Das ist nun einmal so. Man kann nicht alles im Detail regeln. Nichtsdestotrotz finden sich in diesem Gesetzentwurf auch Regelbeispiele, die den begründeten Gefahrenverdacht näher konkretisie-

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

ren. Insofern halten wir den Entwurf von CDU und FDP – im Gegensatz zum Entwurf von SPD und Grünen – für positiv.

In diesem Zusammenhang will ich das, was ich vorhin schon gesagt habe, noch einmal wiederholen. Vielleicht kann einer der anderen Sachverständigen mir einmal erläutern, warum wir auf der einen Seite 70 % defekte Leitungen und auf der anderen Seite eine hervorragende Trinkwasserqualität haben. Das passt nicht zusammen. Insofern sollte eine Dichtheitsprüfung nur angeordnet werden, wenn tatsächlich ein begründeter Verdacht vorliegt – was dann natürlich auch Auswirkungen auf die Kosten im Vergleich zu einer flächendeckenden Dichtheitsprüfung hat.

Eine flächendeckende Dichtheitsprüfung würden wir wahrscheinlich auch nach dem Gesetzentwurf von SPD und Grünen haben; denn er bezieht sich nicht nur auf die Wasserschutzgebiete, sondern enthält eine Satzungsermächtigung. Einige Kommunen haben bereits angekündigt, dass sie auch außerhalb von Wasserschutzgebieten Dichtheitsprüfungen anordnen wollen. Außerdem plant das Umweltministerium die Ausweitung von Wasserschutzgebieten. Daher wird dann durch die Hintertür doch wieder eine Dichtheitsprüfung eingeführt. Das passiert bei dem Gesetzentwurf von CDU und FDP nicht. Sie verzichten auf Fristen und beziehen sich nur auf den konkreten Punkt.

Natürlich können die Kosten für die Dichtheitsprüfung nicht als Betriebskosten auf die Mieter umgelegt werden. Allerdings wird – gerade in den Ballungsgebieten – die Miete selbst entsprechend erhöht werden. Ich weiß schon ganz genau, welche Fraktionen in diesem Raum die Ersten sein werden, die sich darüber beklagen, dass wir in den Innenstädten höhere Mieten haben und entsprechend handeln müssen.

Die Belastung der privaten Haus- und Grundstückseigentümer in Nordrhein-Westfalen ist mittlerweile so hoch, dass die Grenze erreicht ist. Beispielhaft nenne ich hier nur die Steuern und Abgaben, die in einigen Kommunen erneut erhöhte Grundsteuer, die bevorstehende Rauchmelderpflicht und die energetische Sanierung.

Deshalb appellieren wir an Sie alle, sich für den Gesetzentwurf von CDU und FDP auszusprechen. Sie wollen das Thema „Dichtheitsprüfung“ doch vom Tisch haben und dieses Kapitel endlich schließen. Das geht nur, wenn Sie sich hier auf den Entwurf von CDU und FDP verständigen.

Ansonsten werden sich – darauf haben die Vorredner auch schon hingewiesen – die Gerichte damit auseinandersetzen. Sie werden Ihr Gesetz dann einmal unter die Lupe nehmen und es unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit auf den Prüfstand stellen. Ich bin gespannt, was sie dann dazu zu sagen haben.

Dr. Bernd Lüttgens (Rheinischer Landwirtschafts-Verband): Frau Schulze Föcking, Sie haben gefragt, welche Kosten für die Kanaldichtheitsprüfung bei landwirtschaftlichen Betrieben entstehen. Wie Herr Steffen eben schon gesagt hat, sind die Grundstücke im ländlichen Raum größer. Unsere Hofstellen sind noch deutlich größer. Außerdem sind sie historisch gewachsen. Wir haben häufig nicht nur einen Zu-

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

fluss zum Kanal, sondern mehrere Zuflüsse zu den Kanälen, weil die Höfe eine ganz andere Genese haben. Teilweise ist dies auch der Tatsache geschuldet, dass die Höfe unter Denkmalschutz stehen. Außerdem entwässert ein großer Teil der landwirtschaftlichen Betriebe nicht in das öffentliche Kanalnetz, sondern in eigene Dreikammersysteme. Alles das ist von der Dimension her anders zu bewerten als bei einem normalen Einfamilienhaus. Daher muss man immer von der jeweiligen Situation ausgehen. Wir haben im Zuge der heutigen Anhörung schon die verschiedensten Zahlen zu den unterstellten Kosten einer Kanaldichtheitsprüfung gehört. Bei unseren langen Laufwegen kann man auf alle Zahlen, die hier unterstellt werden, fast immer den Faktor 3 anwenden, weil unsere Kanäle deutlich länger sind und aus verschiedenen Quellen gespeist werden. Die Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe durch diese Prüfung ist also größer als für einen normalen Haushalt.

Die Frage ist natürlich, ob man mit den derzeitigen Gesetzentwürfen tatsächlich ein Problem löst. Ich möchte an dieser Stelle auf einen Problembereich hinweisen. Wir haben in Nordrhein-Westfalen großflächige Ausweisungen von Trinkwasserschutzgebieten im Bereich der Talsperren. Dort ist es für die Trinkwasserversorgung unerheblich, wie dicht der Kanal ist, weil es im Prinzip keine Austräge ins Trinkwasser gibt. Hier belastet man Bürger mit einer Dichtheitsprüfung, um unter Umständen marginale Schäden bzw. gar keine Schäden am Trinkwasser zu vermeiden. Das ist die Frage, die man beantworten muss, wenn man die unterschiedlichen Gesetzesalternativen bewertet. Insofern ist es vielleicht hilfsweise als sinnvoll zu erachten, bei den Trinkwasserschutzgebieten zu differenzieren und die Dichtheitsprüfung nur für wenige wirklich schützenswürdige Bereiche vorzuschreiben, wie es im Antrag der FDP vorgeschlagen wird. Damit würde man auch einer Tatsache Rechnung tragen, die bei der letzten Anhörung in diesem Hause zur Kanaldichtheitsprüfung verdeutlicht wurde. Damals hat nämlich der Vertreter des Bundes genau aus der Tatsache, dass die Situation örtlich derart unterschiedlich ist, abgeleitet, dass es keiner bundeseinheitlichen Regelung bedarf. Letztendlich wirft das auch die Frage auf, ob man als Land mit einer generellen Regelung ein solches Problem sachgerecht lösen kann.

Svenja Beckmann (Grundbesitzerverband Nordrhein-Westfalen): Frau Schulze Föcking, als Geschäftsführerin des Grundbesitzerverbandes Nordrhein-Westfalen, der die Interessen des Großgrundbesitzes im ländlichen Raum vertritt, kann ich mich den Ausführungen sowohl von Herrn Dr. Lüttgens als auch von Herrn Amaya anschließen. Wir begrüßen es grundsätzlich, dass nur im Verdachtsfall eine Überprüfung der privaten Kanäle erfolgen soll, da unsere Mitglieder oftmals große Anlagen mit Parks und denkmalgeschützten Gebäuden haben, sodass die hier genannten Kosten auf unsere Mitglieder wahrscheinlich nicht zutreffen werden. Die Kosten für sie dürften ein Vielfaches davon ausmachen.

Zudem wohnen in den Gebäuden unserer Mitglieder häufig nur wenige Personen. Daher werden die Kanäle nicht derart intensiv genutzt, wie es in den Städten oftmals der Fall sein dürfte. Wenn Kanäle geschädigt sein sollten, müsste daher auch der Austrag relativ gering sein.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

Deswegen haben wir in unserer Stellungnahme darum gebeten, eine Ausnahmeregelung für die denkmalgeschützten Gebäude vorzusehen. Da die Mehrzahl der Gebäude unserer Mitglieder im ländlichen Raum und damit auch häufig in Wasserschutzgebieten liegt, wären sie sonst von sämtlichen Regelungen betroffen.

Genauso wie Herr Dr. Lüttgens regen auch wir an, hier bei den Wasserschutzgebieten zu differenzieren. Da allgemein eine Differenzierung in drei Stufen erfolgt, sollte dies auch in Bezug auf die Kanalsanierung der Fall sein.

Dr. Olaf Kaufmann (VDRK – Verband der Rohr- und Kanal-Technik-Unternehmen): Herr Markert, als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger kann ich Ihnen mitteilen, dass es in unserem Job den Begriff der angemessenen und ortsüblichen Preise gibt. Die von Herrn Ahlers hier genannten Preise von 100 bis 150 € pro Meter untersuchter Leitung sind in gar keinem Fall angemessen und in überhaupt keinem Fall ortsüblich. Die im Internet kursierenden Kosten zwischen 300 und 500 € pro Grundstück bei einem üblichen Einfamilienhaus sind realistisch. Sie können aber nicht pauschalisiert werden. Im Regelfall werden Kosten entstehen, die in der Größenordnung zwischen 13 und 15 € pro Meter untersuchter Leitung liegen – und damit um den Faktor 10 unter dem, was Herr Ahlers gesagt hat.

Außerdem haben Sie nach den Kosten der Sanierung bzw. Reparatur der Leitung gefragt. Auch hier kann man keinen pauschalen Betrag nennen. Das hängt immer von den Randbedingungen ab. Man kann aber sagen – das hat eine Erhebung des VDRK auch ergeben –, dass die Kosten für eine Reparatur pro Schadstelle zwischen 200 und 400 € liegen. Wenn eine gesamte Leitung per Inliner saniert wird, entstehen Kosten zwischen 250 und 300 € pro Meter – einschließlich aller Nebenkosten.

Christoph Ontyd (Stadtentwässerung Herne): Herr Markert hat nach den Kosten für die Dichtheitsprüfung und die Sanierung gefragt. Nach den Erfahrungen, die wir in Herne gemacht haben, liegen die Kosten für die Dichtheitsprüfung im unteren Bereich der Zahlen, die hier genannt wurden. Bei uns betrugen sie im Durchschnitt 300 € für ein Einfamilienhaus.

Das liegt auch daran, dass wir als Stadtentwässerung Herne für die Bürger mit lokalen und regionalen Unternehmen, mit Fachbetrieben, die für solche Aufgaben geeignet sind, in Verhandlung getreten sind. Dabei haben wir erreicht, dass die Unternehmen für Einfamilienhäuser bis zu einer bestimmten Leitungslänge einen Standardpreis angegeben haben. Wir haben darauf geachtet, dass den Bürgern das dann auch so in Rechnung gestellt wurde, was auch der Fall war. Ich halte das für ganz wichtig. Schließlich gibt es die sogenannten Kanalhaie, von denen man immer wieder in der Presse liest, also unseriöse Unternehmer, die an der Haustür klingeln und versuchen, für sehr viel Geld dort solche Maßnahmen durchzuführen. Daher ist es wichtig, dass die Bürger von den Kommunen und den kommunalen Abwasserbetrieben begleitet werden. Das haben wir in Herne getan, was zu dem entsprechenden Erfolg geführt hat.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

Unsere Erfahrung ist, dass der Hausbesitzer in der Regel keine Kenntnis von seiner Abwasserinfrastruktur nimmt, weil sie unter dem Boden versteckt ist. Wenn das Dach oder die Wasserleitung undicht ist, merkt man das. Undichtigkeiten der Abwasserleitung bemerkt man aber nicht. In der Regel werden wir erst angesprochen, wenn die großen Schäden eingetreten sind. Insofern sind wir aus unserer Erfahrung heraus durchaus dafür, dass eine Dichtheitsprüfung vorsorglich in größeren Abständen durchgeführt wird, damit größere Schäden und in der Folge besonders hohe Kosten für die Hauseigentümer durch frühzeitiges Erkennen vermieden werden können.

Frank Diederich (Verband der unabhängigen Sachkundigen für Dichtheitsprüfungen von Abwasseranlagen): Ich bin 1. Vorsitzender des Verbandes der unabhängigen Sachkundigen für Dichtheitsprüfungen von Abwasseranlagen und gleichzeitig Inhaber eines Ingenieurbüros, das sich tagtäglich mit der Dichtheitsprüfung und der Sanierung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sowohl öffentlicher Liegenschaften als auch privater Liegenschaften beschäftigt. – Herr Markert, ich muss Herrn Ahlers massiv widersprechen, was die Kostenhöhe angeht. Natürlich kommen hohe Kosten zustande, wenn man ein großes Grundstück, ein vielschichtiges Leistungssystem und damit auch viele Angriffspunkte für Schadensbilder hat.

Die Schadensbilder richten sich allerdings auch nach dem Alterungsprozess des Rohres. Je häufiger es kontrolliert wird, desto früher kann man sanierend bzw. regulierend eingreifen und schon kleinen Schäden entgegenwirken, damit sie erst gar nicht größer werden. Insofern sind die Kosten steuerbar. Sie sind auch kalkulierbar und auch vom Eigentümer tragbar.

Letztendlich geht es darum, Folgekosten zu vermeiden. Diese Folgekosten wurden schon von vielen Vorrednern genannt. Natürlich können Bodenverunreinigungen durch exfiltrierende Rohrleitungen stattfinden. Man muss aber auch die Werterhaltung der Immobilie im Blick behalten.

Eines ist uns bei den von uns begleiteten Projekten ganz deutlich aufgefallen: Sobald der Grundstückseigentümer bei der Maßnahme von einer Kommune beraten und begleitet wird, gibt es ein enormes Potenzial, Kosten zu reduzieren, Synergieeffekte zu erzielen und so etwas dann auch sehr wirtschaftlich darzustellen.

Dr. Manfred Dümmer (BUND NRW): Ich war bis zum 1. Januar dieses Jahres bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Bielefeld beschäftigt und habe insgesamt über 30 Jahre in der kommunalen Verwaltung, in der Landesumweltverwaltung und in Ingenieurbüros gearbeitet. Deshalb möchte ich das Problem gerne ein wenig aus dem Blickwinkel der Praxis darstellen, Herr Markert. Das ist auch in der Stellungnahme zum Ausdruck gekommen.

Es geht letztlich – das ist im Laufe des heutigen Tages bereits deutlich geworden – einerseits um Aussagen der Vertreter von Fachhochschulen und Universitäten und andererseits um Aussagen der Umweltnutzer, also der Immobilienbesitzer. Wie in der Stellungnahme, aber auch in den Ausführungen von Herrn Prof. Nisipeanu wohl

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

klar geworden ist, sind die von CDU und FDP präferierten Regelungen schlicht und einfach nicht mit dem Besorgnisgrundsatz vereinbar. Ich muss aber ganz schnell ergänzen, dass auch der Entwurf von SPD und Grünen nicht damit vereinbar ist – zumindest nicht, was die Fristen bzw. den Bereich außerhalb von Schutzgebieten angeht; denn eine Grundwassergefährdung und einen Besorgnisgrundsatz haben wir überall, nicht nur in Wasserschutzgebieten, sondern auch außerhalb – und auch nicht nur für Abwasser, das aus bestimmten Betrieben stammt, die der Abwasserverordnung unterliegen, sondern generell. Wir wissen heute alle, dass im ganz normalen häuslichen Abwasser Spurenstoffe enthalten sind. Da reden wir nicht über Milligramm oder Mikrogramm, sondern über Nanogramm oder sogar noch kleinere Bereiche. Das Beispiel PFT wurde schon genannt. Das heißt: Wir können es uns eigentlich nicht leisten, die Situation, die wir haben, zu dulden, weder aus Sicht des Besorgnisgrundsatzes noch aus fachlicher Sicht. Es gibt klare Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz dahin gehend, dass Kanäle auf der Grundlage allgemein anerkannter Regeln der Technik dicht zu sein haben. Das gilt nicht erst dann, wenn ein Grundwasserschaden oder ein Bodenschaden festgestellt worden ist – eine solche Einschränkung enthält das Wasserhaushaltsgesetz nicht –, sondern generell.

Lassen Sie mich auf einen weiteren Punkt eingehen. Erstaunlich für uns als Verband war, dass der Mitte letzten Jahres veröffentlichte Fachbericht 43 des LANUV in den Stellungnahmen überhaupt keine Rolle gespielt hat. Vorhin wurde genau das Gegenteil dessen behauptet, was in seiner Zusammenfassung steht.

Dieser Bericht enthält zwei Teile. Der erste Teil beinhaltet die Auswertung landesweiter Untersuchungsergebnisse. Der zweite Teil beschäftigt sich mit den in der Literatur schon beschriebenen und dokumentierten Grundwasserschäden. Ich will hier nur auf den ersten Teil eingehen; denn bei den im zweiten Teil dargestellten Grundwasserschäden brauche ich nicht mehr darüber zu diskutieren, ob das ein Schaden ist oder nicht.

Allgemein heißt es im ersten Teil auf Seite 49 – die Fundstelle des Berichts haben wir in unserer Stellungnahme angegeben –:

„Die Auswertung der Analysenergebnisse der landesweiten Grundwassermessstellen in Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf abwasserrelevante Parameter an Messstellen im Einfluss von Siedlungsgebieten zeigt im Vergleich zu den als „unbeeinflusst“ angenommenen Messstellen (mit Nutzungseinfluss Wald) deutliche, statistisch signifikante Hinweise auf abwassertypische Grundwasserkontaminationen.“

Es ist unsäglich, dass man meint, durch Wiederholungen von fachlich nicht haltbaren Äußerungen Nichtargumente in Argumente verwandeln zu können.

Das heißt: Der Besorgnisgrundsatz ist in dem Entwurf von CDU und FDP nicht berücksichtigt, zum Teil auch in dem Entwurf von SPD und Grünen nicht. Das ist für uns schon erstaunlich. Wir berufen uns immer auf den Besorgnisgrundsatz. Sie kennen die jetzt schon etwas länger andauernde Diskussion über das Thema „Fracking“.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

Beim Fracking war es überhaupt keine Frage, dass man aus dem Besorgnisgrundsatz heraus das Ganze erst einmal auf Eis gelegt hat. Bei den Dichtheitsprüfungen vernachlässigt man diesen Grundsatz, obwohl die Dichtheitsprüfungen – ich sage das ganz klar und deutlich – aus fachlicher, aus finanzieller und aus rechtlicher Sicht verhältnismäßig sind. Das gilt selbst dann, wenn man die von Herrn Ahlers genannten sehr hohen Kosten der Untersuchung und der Sanierung zugrunde legt. Man muss das doch über einen Zeitraum von 50 Jahren strecken. Es gibt auch Häuser, die 100 Jahre alt sind und bei denen der Kanal nie untersucht worden ist. Ich würde gerne einmal wissen, was daran unverhältnismäßig ist, wenn man diese Kosten durch 50 oder wie viele Jahre auch immer teilt. Das kann ich nicht nachvollziehen.

Es wäre schön gewesen, wenn die Gerichte, wie das hier auch postuliert worden ist, das Ganze schon vor zehn Jahren überprüft hätten; denn diese Regelung der Dichtheitsprüfung gibt es seit 1995. Seit 1995 – jeder kann ausrechnen, wie viele Jahre bis heute vergangen sind – ist sie schon vorgeschrieben. Bis 2007, als man die Regelungen aus der Landesbauordnung in das Landeswassergesetz übernommen hat, war es Konsens aller Parteien hier im Hause, dass das fachlich richtig, rechtlich geboten und verhältnismäßig ist.

Wir haben als Umweltverbände den Eindruck, dass das Thema „Dichtheitsprüfung und Sanierung“ genutzt wird, um einen Stellvertreterkrieg zwischen Opposition und Regierung zu führen. Das genügt uns nicht. Wir plädieren dafür, dass man zumindest die fachliche Regelung auf der Grundlage der DIN 1986-30 – so wie das teilweise auch schon beim Bildreferenzkatalog passiert ist – weiter verfolgt. Ob die Regelung im Landeswassergesetz dann im § 61a oder in den §§ 53 und 61 steht, ist uns letztlich egal. Es kommt uns auf die Inhalte an – und vor allen Dingen darauf, dass alle Welt wissen sollte: Die Kanäle sind in großem Maße nicht dicht, vor allen Dingen die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen nicht.

Es ist nicht mit dem Besorgnisgrundsatz vereinbar, wenn man da nichts tut und sagt, dem Grundwasser passiere schon nichts. Es gibt Schäden, sogar große Schäden. Beispielsweise sind in Düsseldorf aus undichten Leitungen von Reinigungen über Jahrzehnte chlorierte Kohlenwasserstoffe in den Untergrund und das Grundwasser gelangt. Heute muss das Land – und damit der Steuerzahler – mit einer Subvention für diese Schäden aufkommen.

Die Fachleute sind sich einig. Das hat die Diskussion hier auch gezeigt. Wie man das Ganze umsetzt, kann jede Kommune für sich entscheiden. Es existieren viele Modelle, die bereits genannt wurden und auch aus der Literatur bekannt sind. Darüber gibt es keine Diskussionen.

Manfred Müller (Technische Betriebe Solingen): Herr Höne, bei dem Kanal unter unserer betroffenen Stadtautobahn handelt es sich um einen privaten Kanal eines gewerblichen Betriebs, der seit 1995 der Landesbauordnung und seit 2008 dem § 61a Landeswassergesetz unterliegt. Er wird so behandelt wie ein privater häusli-

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

cher Kanal. Daher wäre er von der Firma zu untersuchen gewesen. Wir haben keine Zugriffsmöglichkeit darauf.

Ihre zweite Frage bezog sich auf den privaten Anschlusskanal in der öffentlichen Straße. Nach repräsentativen Untersuchungen des Instituts für Unterirdische Infrastruktur reichen in 50 % der 396 Kommunen in Nordrhein-Westfalen die privaten Leitungen bis zur Grenze des öffentlichen Straßenraums. Sobald die Leitungen im öffentlichen Straßenraum liegen, ist die Kommune dafür zuständig. Das wird über die Gebühren abgerechnet. In den anderen 50 % der Kommunen, darunter in Solingen, sind die privaten Leitungen bis zum Anschlussstutzen am Hauptkanal in der Straße privat.

Wenn wir in Solingen als Straßenbaulastträger diese Leitungen untersuchen wollten, würden wir dafür natürlich die Abwassergebühren benutzen, würden das aber tun, ohne die privaten Eigentümer zu fragen. Das ist etwas, mit dem schwer umzugehen ist. Es wäre klug, das zu tun. Die Satzung ist nicht von mir und meinen Kollegen erfunden worden. Es wäre schlau, eine einheitliche Lösung zu finden; denn dann gäbe es diese Probleme nicht. Läge die Zuständigkeit bei der Stadt, würden wir natürlich flächendeckend untersuchen und dann auch sofort reagieren. Das können wir jetzt nicht, weil wir immer einen politischen Beschluss brauchen, dass wir losgehen und untersuchen sollen, was oft daran scheitert, dass das eine Gebührensteigerung zur Folge hätte, die politisch nicht immer gewollt ist.

Volker Steffen (Eigentümer-Schutzgemeinschaft Haus & Grund Oberberg): Herr Rohwedder, Sie haben nach der kommunalen Datenlage gefragt. Ich habe mich vor Ort bei der Gemeinde Reichshof erkundigt. Dort wurde bereits im Jahr 2009 in einem Wasserschutzgebiet der Wiehltalsperre mit Sanierungsmaßnahmen begonnen. Gemeinsam mit der Gemeinde hat Haus & Grund die erste Informationsveranstaltung abgehalten und entsprechende Informationen herausgegeben. Es sind 850 Grundstücke betroffen. Derzeit sind nach drei Jahren ca. 50 % der Grundstücke saniert. Da es sich um sehr viele Fachwerkbauten handelt, wurde eine Schadensquote von 90 % festgestellt. Ungeachtet dessen hat die Wiehltalsperre mit das beste Trinkwasser in der Umgebung.

Dort hätte man schon seit 2009 die Möglichkeit nutzen können, im Rahmen eines Monitorings Überprüfungen vorzunehmen. Herr Prof. Hepcke hat den entsprechenden Ansatz dargestellt. Bei Schädigungen kann man das Erdreich untersuchen und nachschauen, wie tief sie eingedrungen sind.

Herr Dr. Dümmer hat gerade erklärt, er habe keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit und damit an der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme. Dem muss ich in aller Entschiedenheit widersprechen; denn bei den vorgesehenen Regelungen wird die grundsätzlich unterschiedliche Bodenstruktur des Gebiets von Nordrhein-Westfalen gar nicht berücksichtigt. Es macht doch einen ganz großen Unterschied, ob ich einen lehmhaltigen Boden habe, in dem mögliche Schadstoffe nach kurzer Zeit durch eine Selbstsedimentierung aufgehalten werden, oder ob ich einen sandigen Boden habe,

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

wie das in den nördlichen Bereichen von Nordrhein-Westfalen der Fall ist. Hier wird de facto alles über einen Kamm geschert. Es werden auch die Kosten im ländlichen Bereich überhaupt nicht ins Verhältnis zum Nutzen gestellt. Da sind wir natürlich wieder bei genau dem Ansatzpunkt, den ich vorhin schon einmal erwähnt habe.

Lassen Sie mich noch etwas zur Verhältnismäßigkeit sagen. Wir von Haus & Grund warten schon lange auf rechtsmittelfähige Bescheide der Städte und Gemeinden. Diese wurden bis heute nicht erteilt, sodass uns der Rechtsweg bislang verschlossen war. Wir sind auf diesen Weg vorbereitet. Darauf hat mich auch Herr Amaya noch einmal hingewiesen. Dessen dürfen Sie versichert sein.

Es ist auch auffällig, dass hier vom Landtagsabgeordneten Herrn Meesters die Da-seinsvorsorge bzw. der Besorgnisgrundsatz quasi als Panikmache in den Vordergrund geschoben wird. So verstehe ich es zumindest. Es wird ein Handeln gefordert; das sei zwingend notwendig. Welche Entwicklung haben wir denn in den ländlichen Bereichen? In den 40er- und 50er-Jahren hatten wir eine Außentoilette, das sogenannte Plumpsklo. In den 60er-Jahren kam dann das Dreikammersystem, das offen war. Das Abwasser mit den Fäkalien wurde also über das eigene Grundstück in das Grundwasser geleitet. Jetzt haben wir einen vernünftigen und hochwertigen Anschluss an den Kanal. Schädigungen, die im oberen Bereich von Kanalabflussrohren vorhanden sein mögen, haben auf den unteren Bereich – und das Wasser fließt im Oberbergischen immer nach unten und bergab – überhaupt keine Auswirkungen. Das bedeutet, dass der Großteil des Wassers ordnungsgemäß abgeführt wird.

Dann komme ich zu dem nächsten Punkt. Es wird argumentiert, die Wasseraufbereitungskosten würden extrem hoch. Was passiert denn mit dem Abwasser aus dichten Kanälen? Das Abwasser wird in die Klärwerke geleitet. Wenn Sie den hohen Standard, den Sie dem einzelnen Bürger aufs Auge drücken wollen, aufrechterhalten möchten, werden diese Klärwerke extrem aufgerüstet werden müssen, um die gegebenenfalls möglichen, vielleicht vorhandenen trinkwasserschädigenden Stoffe aus dem Abwasser absondern zu können. Man muss also auch einmal die Folge betrachten und die Frage stellen: Was erreichen Sie denn damit?

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Danke schön. – Das war die Antwortrunde. Jetzt kommen wir zur dritten Fragerunde.

Norbert Meesters (SPD): Einleitend zu meinen nächsten Fragen möchte ich feststellen, dass der Besorgnisgrundsatz im Wasserrecht meines Wissens eine bundesrechtliche Regelung ist und das Wort „Panikmache“ in diesem Zusammenhang von der Argumentation her mehr als unseriös ist. Wir sollten nicht so argumentieren. Der Besorgnisgrundsatz ist im Wasserrecht ein wichtiges Gut. Darauf haben viele fachkundige Redner hier hingewiesen. Das muss ich auch noch einmal betonen. Wenn wir von Panikmache usw. reden, stellen wir damit das Bundeswasserrecht infrage. Das wollen wir im Zusammenhang mit der Regelung der Dichtheits- bzw. Funktionsprüfung in Nordrhein-Westfalen natürlich nicht tun.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

Im Übrigen habe ich gerade mit Interesse zur Kenntnis genommen, dass der Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen den Verordnungsentwurf von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Dichtheitsprüfung für einen guten Kompromiss hält, weil er – sehr sachgerecht – davon ausgeht, dass wir gerade den Schwerpunkt der Fristen in den Wasserschutzzonen entsprechend regeln werden. Das sollte man in dem Zusammenhang auch noch einmal hervorheben.

Meine erste Frage an Herrn Prof. Nisipeanu und Frau Dr. Schmitz lautet: Bei der Einrichtung von Wasserschutzzonen geht es um den Schutz des Grundwassers. Welche Bedeutung haben die einzelnen Zonen? Sollten – das ist in der Diskussion ja schon einmal angeregt worden – je nach Art der Zone unterschiedliche Ansprüche an die Dichtheitsprüfung gestellt werden?

Meine zweite Frage an Frau Dr. Schmitz und Herrn Schaaf lautet: Industrielle Abwässer sollen nach Wunsch von SPD und Bündnis 90/Die Grünen besonders geprüft werden. Wie bewerten Sie diesen Ansatz? Und über welche Erfahrungen mit industriellen Abwässern verfügen Sie?

Josef Hovenjürgen (CDU): Da es üblich wird, einleitende Stellungnahmen abzugeben, will ich das jetzt auch einmal tun. Der Vorsorgegrundsatz gilt; das ist richtig. Der Besorgnisgrundsatz gilt ebenfalls. Es gilt auch das Bundesrecht, nach dem Abwasseranlagen durch den Betreiber dicht zu halten sind. Insofern sind wir jetzt dabei, darüber zu diskutieren, wie man so etwas sicherstellt und inwieweit der Staat tätig werden soll, um zusätzlich zu dieser bestehenden Verpflichtung noch einen Kontrollmechanismus einzubauen. In dieser Diskussion befinden wir uns, lieber Kollege Meesters. – Hierzu habe ich jetzt noch zwei Fragen.

Herr Prof. Exner, Sie haben von der Gefährdung über menschlich verursachte Abwässer insbesondere im Bereich von Bakterien und Viren gesprochen. Welche aktuellen Fälle können Sie benennen, die diese Gefährdung darstellen und die mit der heutigen Technik vergleichbar sind, sodass wir nicht ins 19. Jahrhundert zurückgehen müssen, sondern in der aktuellen Situation bleiben können?

Herr Prof. Hepcke, wir müssen auch über die Verhältnismäßigkeit reden. Das war heute schon öfter Gegenstand der Diskussion. Ein einzelner Mensch verursacht nach meinem Kenntnisstand ca. 50 m³ Abwasser im Jahr, ein Vierpersonenhaushalt somit 200 m³. Das muss man natürlich ins Verhältnis zu dem anderen Gefährdungspotenzial setzen. Diese 200 m³ im Jahr entsprechen etwas mehr als einem halben Kubikmeter pro Tag. Auf einen stündlichen Wert heruntergebrochen, lässt sich das sicherlich irgendwo in einem Schadensbild mit möglichen Eintragungen in Verbindung bringen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass zum Beispiel in Wesseling stündlich bis zu 5 m³ Kerosin in den Untergrund gelangen konnten, ohne dass eine Technik eingriff und ohne dass dort gehandelt wurde, gilt es auch hier, die Frage der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

Ich erinnere im Zuge dieser Fragestellung daran, dass nach dem Gesetzentwurf von CDU und FDP sowohl gewerbliche Betriebe – darunter fallen zum Beispiel chemische Reinigungen und Industrieanlagen – als auch öffentliche Kanalsammler einer permanenten Untersuchung unterliegen und dass in unserem Entwurf für private Leitungen Prüfungen bei begründetem Verdacht vorgesehen sind. In Kombination mit der bestehenden Verpflichtung, für seine eigene Abwasserentsorgungsanlage verantwortlich zu sein, führt das dazu, dass man diesen Gesetzentwurf als durchaus zielführend ansehen kann – vor allen Dingen, weil er das ganze Land umfasst und nicht nur die Trinkwasserschutzgebiete. Deswegen glauben wir, dass dies der richtige Ansatz ist.

Hans Christian Markert (GRÜNE): Solche Fachanhörungen dienen dem sachlichen Austausch von Fachfragen. Polemische Spiegelfechtereien zwischen Parteien kann man in einer Plenarsitzung führen.

Meine erste Frage lautet: Vorhin haben unterschiedliche Vertreter hier davon gesprochen, dass unser wichtigstes Lebensmittel, das Trinkwasser, zum Glück – ich sage: auch deswegen, weil es den Besorgnisgrundsatz gibt – eine weltweit anerkannte hohe Qualität hat. Wir sind jetzt dabei, Regelungen zu vereinbaren, die dann für die nächsten Jahre, vielleicht auch Jahrzehnte in Nordrhein-Westfalen gelten soll. Ich wüsste gerne, wie man denn, wenn wir als Fraktionen von SPD und Grünen jetzt von Fristen abgerückt sind, einen Überblick über den Zustand der Abwässerkanäle – den es offensichtlich gibt; so habe ich heute die Facheinlassungen verstanden – behalten kann. Wie kann man diesen Einblick in den Zustand der Abwässerkanäle beibehalten? Wie kann das heute vorhandene Wissen insbesondere in den Bereichen außerhalb von Wasserschutzgebieten auch in Zukunft weiter dokumentiert werden und erhalten bleiben? Herr Dr. Kaufmann und Herr Dr. Queitsch, wäre es aus Ihrer Sicht zum Beispiel denkbar, beim Eigentumsübergang, also jenseits von Fristenfragen, eine entsprechende Dokumentationspflicht vorzusehen, also eine Pflicht, nachzuweisen bzw. anzuzeigen, wann das letzte Mal in den Kanal geschaut wurde? Das sollte nicht sanktioniert werden, sondern einfach die Gelegenheit geben, einen Überblick über den Zustand unserer Abwasserkanäle zu haben.

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Raphael und Herrn Dr. Queitsch. In den letzten Jahren haben nicht wenige Kommunen ihr entsprechendes Satzungsrecht ausgefüllt. Nicht wenige Menschen haben auch nachgeschaut, wie es um ihre Kanäle bestellt ist – in der Erwartung, dass das geltende Recht bleiben würde. Wie stehen Sie zur Aufnahme einer Regelung in die Verordnung, dass Prüfungen nach dem 1. Januar 1996 anerkannt werden? Und wie stehen Sie zu einem Bestandsschutz für bestehende Satzungen der Kommunen?

Henning Höne (FDP): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Prof. Nisipeanu und Herrn Prof. Hepcke. Ich komme hier noch einmal auf das Thema „Besorgnisgrundsatz, Vorsorgegrundsatz“ zurück. Es ist sowohl heute von einigen Sachverständigen

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

als auch schon vorher in der politischen Diskussion gesagt worden, der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP entspreche diesen Grundsätzen nicht. Am 21. Januar 2012 hat das Umweltministerium mit Vorlage 15/1166 dem Landtag Eckpunkte zu Verordnungsentwürfen zugeleitet. Eine mögliche Variante lautet:

„Für bestehende Abwasserleitungen von Gebäuden mit bis zu 2 Wohneinheiten außerhalb von Wasserschutzgebieten ist ... eine Prüfung nur notwendig, sofern Feststellungen der Gemeinden oder andere Feststellungen Gefahrenlagen erkennen lassen.“

Im Prinzip entspricht das dem, was mit der Prüfung bei begründetem Verdacht in unserem Gesetzentwurf steht. Heißt das, dass auch bei diesem von der Regierung vorgelegten Entwurf diesen Grundsätzen nicht Rechnung getragen wurde und dass auch die Regierung mit einer solchen Variante möglicherweise gegen diese Grundsätze und gegen Bundesrecht verstoßen hätte?

Meine zweite Frage an Herrn Prof. Exner und Herrn Ontyd bezieht sich auf ein Thema, das bereits angeschnitten wurde. Mir reichen die Antworten bisher aber noch nicht aus. Darum probiere ich es noch einmal. Eben ist schon angeklungen, dass auf der einen Seite die Trinkwasser- bzw. Grundwasserqualität in Nordrhein-Westfalen hervorragend ist und dass auf der anderen Seite, wie das beispielsweise in Herne der Fall war, 70 % der Abwasserleitungen Schäden aufweisen. War denn zum Beispiel in Herne die Wasserqualität besonders schlecht? Oder hat sie sich schon merklich verbessert, seitdem entsprechende Arbeiten vorgenommen wurden? Von Herrn Prof. Exner wüsste ich in diesem Zusammenhang gerne Folgendes: Sie haben eingangs schon ausgeführt, welche möglichen Risiken – Keime, Viren und ähnliche Dinge – auftreten können. Ist denn in den letzten Jahren oder Jahrzehnten eine Häufung bzw. steigende Zahl entsprechender Folgekrankheiten aufgetreten, die ein verschärftes Handeln des Staates begründen würde?

Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN): Ich möchte noch einmal auf das Besorgnisprinzip eingehen, das im Wasserbereich ganz wichtig ist. Herr Steffen, woher kommen eigentlich die wirklichen Gefahren? Normalerweise fließt das Abwasser durch die private Abwasserleitung in den kommunalen Sammelleiter und weiter in die Kläranlage. Das dort geklärte Wasser gelangt dann in Flüsse und Bäche oder auf Sickerflächen. Schadstoffe, die noch darin enthalten sind, werden auf diese Art und Weise großflächig verbreitet. Wir meinen, dass der Eintrag, der durch undichte private Abwasserleitungen entstehen kann, punktuell und sehr gering ist – es wurde auch kein richtiger Nachweis erbracht, dass dadurch überhaupt eine Gefahr besteht –, während zum Beispiel die Medikamentenrückstände in den Abwässern in den Kläranlagen nicht wirklich entfernt werden können. Die Schadstofffracht am Kläranlagenablauf ist im Verhältnis zu der Schadstofffracht aus möglicherweise undichten privaten Leitungen schätzungsweise um den Faktor 10.000 höher. Wie kann man dieses Missverhältnis zwischen den privaten Abwasserrohren und dem Eintrag aus Kläranlagen beseitigen? Welche Maßnahmen wären dazu nach Ihrer Meinung notwendig?

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

Herr Prof. Hepcke, im LANUV-Fachbericht 43, der sich mit dieser ganzen Thematik beschäftigt, gibt es keine Nachweise von wissenschaftlich ermittelten kausalen Zusammenhängen zwischen undichten privaten Grundstücksentwässerungsanlagen und Stoffeinträgen. Selbst wenn man nachweisen könnte, dass davon eine potenzielle Gefahr ausgeht, wäre immer noch die Frage zu klären, ob die Dichtheitsprüfung dann wirklich die Ultima Ratio ist; denn der Gesetzgeber ist durch das Grundgesetz auch dazu verpflichtet, nach dem Wirtschaftlichkeitsprinzip zu handeln, also nach einer Lösung zu suchen, die die geringsten Kosten verursacht und dabei den größten Nutzen bringt. Kann man vielleicht in den Wasserwerken zusätzliche Filter einsetzen, wenn das dort geförderte Wasser, das Trinkwasser oder Brauchwasser werden soll, den Qualitätsanforderungen nicht mehr genügt? Ist das geprüft worden? Oder wird hier allein aus Kostengründen die Dichtheitsprüfung einer Modernisierung der Wasserwerke vorgezogen?

Prof. Dr. Peter Nisipeanu: Es wurde ein breiter Strauß an Fragen um einen Begriff – Besorgnisgrundsatz – gestellt. Im Grunde handelt es sich um ein Begriffsdoppel; der andere Begriff heißt nämlich Vorsorgeprinzip. Wir finden im Gesetzentwurf von CDU und FDP ein schönes Beispiel, wie man das machen kann, und zwar mit einer Akzentuierung der Erstuntersuchung. Das ist ein wichtiger Punkt, der bereits im geltenden Recht vorhanden ist. Hier wird wieder akzentuiert. Wenn der ursprüngliche Kanal richtig gebaut wird – also nicht von irgendwelchen Hilfskräften bei Nacht und Nebel, sondern unter Kontrolle des Architekten und mit einer Bescheinigung, die erst nachher erstellt wird und nicht schon bei der Baugenehmigung mit eingereicht wird –, können viele Folgeschäden erst gar nicht entstehen. Das ist deswegen so wichtig, weil hier auch die Wasserbehörden eingebunden sind. Bei jedem neuen Bauvorhaben werden die unteren Wasserbehörden gefragt, ob Bedenken gegen das Bauvorhaben bestehen. Dann müssten sie eigentlich dorthin gehen und prüfen, ob es illegale Drainagen gibt oder ob die Abwasserleitungen intakt sind.

Mir hat sich eine Frage aufgedrängt, die ich an Sie weiterleiten möchte, die Sie aber nicht heute beantworten müssen. Wir reden immer von der Spitzenqualität unseres Trinkwassers. Wer von Ihnen trinkt denn zu Hause regelmäßig Kranwasser? Wenn Ihre Antwort lautet: „Als Kaffee ja, aber sonst nicht“, stelle ich Ihnen direkt die nächste Frage. Warum wird denn bei der Trinkwassergewinnung der Escherichia-Coli-Anteil des Rohwassers bestimmt, also der Anteil an Darmbakterien im Rohwasser? Vertiefend frage ich Sie: Woher kommen die Darmbakterien im Rohwasser wohl? Sie müssen irgendwoher kommen – gerade beim Grundwasser. Da haben wir doch die Verbindung zu den Hausgrundleitungen, die keiner kontrolliert hat.

Eine weitere Frage bezog sich auf die Abstufung der Untersuchung der Hausgrundleitungen mit der Akzentuierung, sie zunächst in Wasserschutzgebieten in der Reihenfolge der Zonen I, II und III und dann darüber hinaus prüfen zu lassen. Ich pointiere noch einmal. Lassen Sie uns zurückblicken. Die römischen Kanäle in Köln – damit kennt Herr Schaaf sich ja aus – wurden seit 2000 Jahren nicht betrieben. Darum sind sie, wie man so schön sagt, zugeschissen und funktionieren nicht mehr.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

Daran kann man sehr gut erkennen, was passiert, wenn man Kanäle nicht betreibt und nicht in Ordnung hält. Dieses Problem droht uns auch, wenn wir eine Strategie nach dem Motto „Vergraben und Vergessen“ verfolgen, also den Kanal, den wir verlegt haben, nicht mehr überprüfen.

Wenn im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen eine Abstufung vorgesehen ist, muss man die Überprüfung daran festmachen. Wir haben eine solche Vielzahl von bisher ungeprüften, nicht dokumentierten Sachverhalten, dass man eine bestimmte Reihenfolge einhalten muss. Das kennen wir aus anderen wasserrechtlichen Bereichen auch; ich nenne hier nur die Sanierungsstrategien in Bezug auf Fremdwasser bei der Abwasserbeseitigung. Darum ist es auch auf den Bereich der Trinkwassergewinnung und der Untersuchung der Hausgrundleitungen übertragbar. Wie ich in meiner Stellungnahme ausgeführt habe, macht es Sinn, dort mit den Kontrollen zu beginnen, wo wir unmittelbar Trinkwasser gewinnen, also in den Wasserschutzgebieten oder, noch weiter gefasst, in den Gebieten, in denen Wasser gewonnen wird.

Herr Höne hat gefragt, ob der Verordnungsentwurf der Landesregierung nicht auch im Widerspruch zu dem bundesrechtlichen Gebot der Vorsorge und der Besorgnis stünde. Hier gibt es einen kleinen, feinen Unterschied. Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die Kommune kontrollieren muss. Wir haben also eine hoheitliche Stelle, die nicht auf eigenes Geld schauen muss und darauf achtet, ob es Anhaltspunkte für ein Problem im Bereich der Wasserwirtschaft gibt. Wir haben heute noch nicht ein Wort zum Fremdwasser gehört. Wir reden nur von Exfiltration, also Abwasseraustritten. Wenn die Kommunen nachts um halb drei die Kanaldeckel hochheben, können sie sehr schön sehen, ob im Kanal Wasser fließt, ob also Fremdwasser vorhanden ist. An den undichten Stellen, an denen Wasser in den Kanal hineinläuft, kann auch Wasser herauslaufen. Hier haben wir ein Packende für die Kommunen, auch in den Bereichen, in denen kein Trinkwasser gewonnen wird, mit einfachen Mitteln zu erkennen, ob es ein Problem gibt. Das ist ein Unterschied zu dem Entwurf von CDU und FDP, der überhaupt keine Kontrolle vorsieht.

Dr. Michaela Schmitz (BDEW – Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen): Herr Meesters, Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel, und die Wasserversorgung ist eine der Kernaufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge. Insofern unterstützen wir ausdrücklich die Forderung, den Schutz vor möglichen Belastungen aus privaten Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten, und zwar ungeteilt, vorzusehen. Schließlich erfolgt in den Wasserschutzgebieten die Trinkwasserförderung für alle Bürgerinnen und Bürger. Daher macht es keinen Sinn, hier ein Splitting einzuführen und die Schutzanforderungen auf die Bereiche zu beschränken, in denen die Brunnen stehen. Grundwasser kennt keine Grenzen. Das gilt auch für Schadstoffeinträge, wie wir aus vielen Erfahrungen wissen, die wir zum Beispiel mit der öffentlichen Kanalisation gemacht haben. Herr Schaaf könnte sicherlich auch noch die Zahlen ergänzen.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

In Deutschland ist jedermann zu Gewässerschutz verpflichtet. Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie trägt den Grundsatz der Vorsorge und der Besorgnis mit. Insofern begrüßen wir das Ziel der Landesregierung bzw. der Koalitionsfraktionen, auch die diffusen Belastungen, die gerade aus defekten privaten Abwässerkanälen eingetragen werden können, zu begrenzen. Das ist für uns ein wichtiges Ziel. Es ist macht keinen Sinn, das Thema „Stoffspuren“ zu diskutieren und die privaten Abwasserleitungen außen vor zu lassen.

Otto Schaaf (DWA – Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall): Ich bin nicht nur Präsident der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall, sondern im Hauptberuf auch Vorstand der Stadtentwässerungsbetriebe Köln. In Köln haben uns in den letzten Jahren 16.000 Grundstückseigentümer bereits ihre Dichtheitsnachweise vorgelegt. Dort gab es insgesamt eine sehr hohe Akzeptanz. Das will ich nur der Vollständigkeit halber erwähnen.

Herr Meesters, Sie haben sich nach unseren Erfahrungen mit gewerblich-industriellen Abwässern erkundigt. Natürlich wissen wir, dass bestimmte Produktionsabwässer insgesamt kritischer einzuschätzen sind als häusliche Abwässer. Dem trägt der Entwurf von SPD und Grünen auch Rechnung. Wir müssen allerdings beachten, dass dies nicht durch die Bank für alle gewerblichen Betriebe gilt; denn es gibt auch gewerbliche Betriebe – denken Sie zum Beispiel an Speditionen –, in denen keine Produktion stattfindet, sodass dort keine kritischen Abwässer dieser Art anfallen. Hier ist ein entsprechend der Gefährdung differenziertes Vorgehen sicherlich sinnvoll. Im Übrigen begrüßen wir ausdrücklich, dass dies auch auf Gebiete außerhalb von Wasserschutzzonen übertragen wird. Schließlich geht es darum, die besonders gefährdungsrelevanten Betriebe ins Auge zu fassen und dort auch handlungsfähig zu bleiben. Für mich ist das ein klarer Ausdruck des Vorsorgegrundsatzes.

Prof. Dr. Martin Exner: Ich bedanke mich für die Fragen von Herrn Hovenjürgen und Herrn Höne, die in diesem Kontext ganz wichtig sind, und möchte sie aus ärztlicher Sicht beantworten. Wir haben es heute mit neuen Krankheitserregern zu tun, die sich durch wesentlich niedrigere Infektionskonzentrationen auszeichnen. Als ein Beispiel nenne ich den EHEC-Erreger, der sich im Jahr 2011 epidemieartig ausgebreitet hat und in Norddeutschland zu massiven, schweren Risiken geführt hat. Unter anderem stand dies im Kontext mit einem Gärtnereibetrieb, der einen den Behörden nicht bekannten Trinkwasserbrunnen betrieben hat. In der Trinkwasserbrunnenstube hatten die Mitarbeiter ihre Toiletten. Sie sehen, dass hier Zusammenhänge gegeben sind. Wir wissen, dass gerade die EHEC, die Enterohämorrhagischen Escherichia coli, sich gegenüber den normalen E. coli durch eine extrem niedrige Infektionsdosis auszeichnen. Das gilt im Übrigen auch für andere Krankheitserreger.

Sie haben nach weiteren konkreten Beispielen gefragt. Im vorigen Jahr gab es in Erfurt einen Trinkwasserzwischenfall. Daraufhin mussten 280.000 Menschen in der Landeshauptstadt von Thüringen ihr Trinkwasser wegen E. coli und coliformen Bak-

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

terien abkochen. Derzeit wird in Minden-Lübbecke eine auffallend hohe Rate an Infektionen festgestellt. Dort muss auch abgeklärt werden, inwieweit das Trinkwasser dabei möglicherweise eine Rolle spielt.

Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse müssen wir das Überwachungssystem im Trinkwasserbereich jetzt daraufhin anpassen. Die Weltgesundheitsorganisation hat ganz eindeutig darauf hingewiesen, dass es nicht mehr ausreichend ist, eine reine Endproduktkontrolle durchzuführen. Wir müssen auch das Einzugsgebiet wesentlich stärker berücksichtigen, um die Krankheitserreger, die zum Teil gar nicht routinemäßig erfasst werden, mit zu erfassen. Hiervon sind insbesondere die kleineren Wasserversorgungen getroffen. Wir müssen aber auch bei größeren Wasserversorgungen entsprechende Überprüfungen vornehmen. Derzeit beruht unser mikrobiologisches Überwachungssystem auf Kriterien, die vor 100 Jahren eingeführt worden sind. Vor 100 Jahren wurden die Koloniezahlbestimmung und der E.-coli-Nachweis eingeführt. Jetzt müssen wir dieses System unter Berücksichtigung heutiger Erkenntnisse anpassen.

Vor diesem Hintergrund müssen wir mit allem Nachdruck festhalten, dass es in Wassereinzugsgebieten keinen Kompromiss geben darf, mit dem in irgendeiner Weise akzeptiert wird, dass dort undichte Abwasserkanäle vorhanden sind. Wenn daran auch nur der geringste Zweifel besteht, ist das aus hygienisch-medizinischer Sicht unerträglich. Sie können natürlich ins Detail gehen und argumentieren, es gebe doch unterschiedliche Deckschichten usw. usf. Nichtsdestotrotz gibt es seit langer Zeit die entsprechenden Regeln in den Wasserschutzgebieten. Mindestens in der Wasserschutzzone II darf keinesfalls ein undichter Kanal, sei er öffentlich oder privat, vorhanden sein, weil damit die Gesundheit der Menschen, die mit diesem Wasser in Kontakt kommen können, gefährdet ist.

Ich sage das vor dem Hintergrund, dass wir uns demnächst auch die hygienisch-mikrobiologische Überwachung des Rohwassers nach ganz neuen Grundsätzen werden ansehen müssen. Daher glaube ich, dass man die Forderung, in Trinkwasserschutzgebieten die Dichtheitsprüfung durchzuführen – insbesondere nach dem, was wir heute über den hohen Anteil von auffälligen Leitungen gehört haben –, nachdrücklich unterstützen muss.

Prof. Dr.-Ing. Hartmut Hepcke: Herr Hovenjürgen, Sie haben die Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit dem Gefährdungspotenzial angesprochen. Dazu möchte ich Folgendes sagen: Es werden immer zwei Dinge vermischt – einerseits das, was durch undichte Haus- und Grundstücksleitungen eventuell im Untergrund versickern kann, und andererseits das, was ohnehin gesetzlich erlaubt im großen Stil in die Umwelt entlassen wird. Wir alle wissen, dass selbst bei unserem hervorragenden Stand der Klärtechnik der Ablauf nicht rein ist. In allen Kläranlagen – das können Sie an jedem Beispiel hochrechnen; ich habe das einmal getan – ist die Restverschmutzung an organisch abbaubaren Stoffen, ausgedrückt in BSB/CSB, trotz 99%iger Reinigung zum Beispiel bezogen auf eine Stadt 800 Mal höher als das, was durch mög-

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

liche undichte Rohrleitungen überhaupt in den Untergrund eintreten kann – wobei der BSB/CSB schon der schlechter abbaubare BSB ist, weil das Leichte in der Kläranlage zurückgehalten worden ist. Daran kann man erkennen, dass die Verhältnismäßigkeit zwischen dem, was vermutet wird, und dem, was gesetzlich erlaubt jeden Tag passiert, nicht gewahrt ist.

Gleichzeitig wird immer wieder auf die nicht abbaubaren Medikamentenrückstände hingewiesen. Diese Rückstände finden wir auch überall, weil die Analysemethoden sehr fein geworden sind. Lassen Sie mich aber wieder den gleichen Vergleich vornehmen. Zwar sind diese Medikamentenrückstände auch durch eine lange Bodenpassage von der Oberfläche bis in beispielsweise 50 m Tiefe nicht abbaubar. Diese Rückstände sind aber auch in der Kläranlage nicht abbaubar, und zwar zu 0 %. Über das Mengengerüst ergibt sich hier eine legale Belastung der Umwelt und der öffentlichen Gewässer, die das 10.000-Fache der Belastung durch undichte Rohrleitungen beträgt.

Wenn der Gesetzgeber seinen immer wieder gepredigten Vorsorge- und Besorgnisgrundsatz ernst meint, soll er, bitte schön, dort eingreifen, wo große Mengen dieser Stoffe zurückgehalten werden können. Zu den Kosten möchte ich hier nichts sagen. Ich möchte auch nicht wissen, wie die Kommunen reagieren würden. Auf jeden Fall steht fest, dass das Vorsorgeprinzip, der Gleichheitsgrundsatz und das Kohärenzprinzip durch die hier vorgesehenen Maßnahmen sehr stark gestört sind.

Herr Höne, Ihre Frage bezog sich auf den Besorgnisgrundsatz und den Vorsorgegrundsatz. Auch wenn ich kein Jurist bin, habe ich die Gesetze gelesen. Der Begriff „Besorgnisgrundsatz“ ist eine Interpretation der Juristen. Er ist nicht wortwörtlich im Gesetz zu finden. Etwas Ähnliches gilt für den Vorsorgegrundsatz. Der Vorsorgegrundsatz findet sich im Wasserhaushaltsgesetz sieben Mal und im Landeswassergesetz ein Mal, und zwar nur in Verbindung mit dem Hochwasserschutz, nie in Verbindung mit undichten Haus- und Grundstücksanschlussleitungen.

Im Jahr 2000 hat die Europäische Kommission einen Erlass herausgegeben, in dem steht, wann ein Vorsorgeprinzip in einem Gesetz Sinn macht. Wie es dort heißt, setzt das Vorsorgeprinzip als hohes Schutzziel für die Umwelt voraus, dass eine potenzielle Gefahr bekannt, bewiesen und durch eine Risikoanalyse abgesichert ist. Bei einer vermuteten Gefahr gilt das Gleiche, allerdings mit dem Zusatz, dass dann die Verhältnismäßigkeit und der Gleichheitsgrundsatz gewährleistet sein müssen. In Bezug auf undichte Haus- und Grundstücksanschlussleitungen ist die potenzielle Gefahr nicht bewiesen. Die Kosten-Analyse ist nicht durchgeführt worden. Auch die Verhältnismäßigkeit ist praktisch nicht eingehalten. Man sollte sich doch einmal überlegen, ob eine solche Entscheidung der Europäischen Kommission nicht auch irgendein Gewicht hat.

Herr Rohwedder, Sie haben noch einmal auf den LANUV-Bericht abgestellt. Dieser Bericht belegt eindeutig – und das ist unstrittig –, dass Menschen dort, wo sie leben, Spuren hinterlassen. Diese Trivialaussage steht im LANUV-Bericht. Wir finden heute noch Spuren der Römer usw. Das ist aber nicht der Kern der Sache. Der Kern der

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

Sache ist, dass die Analysewerte, die dort gefunden werden, sicherlich höher als null sind. Sie liegen aber auch eindeutig unterhalb der Werte in der Trinkwasserverordnung, obwohl dieses Wasser nicht aufbereitet ist. Und der Grundsatz der Wasseraufbereitung ist – ich habe mit den Wasserwerken lange darüber gestritten, ob man die Härte und das Nitrat auch noch herausnehmen könnte; das wurde abgelehnt –, dass das Wasser nur so weit wie notwendig aufbereitet wird, damit es in einem möglichst natürlichen Zustand bleibt. Etwas anderes sagt der LANUV-Bericht überhaupt nicht aus. Woher stammen diese etwas erhöhten, von Menschen verursachten Verschmutzungen? Wer ist der Verursacher? Sind es diffuse Einleitungen? Ist es die Industrie? Sind es die Städte? Sind es die öffentlichen Kanäle? Sind es private Kanäle? Es gibt keine einzige Zuordnung. Hier zu argumentieren, das gehe ausschließlich auf private Haus- und Grundstückseinleitungen zurück, ist vollkommen falsch.

Dr. Olaf Kaufmann (VDRK – Verband der Rohr- und Kanal-Technik-Unternehmen): Herr Markert, Sie haben gefragt, ob beim Eigentümerwechsel eine Dokumentation nach DIN 1986-30 erfolgen sollte. Grundsätzlich gilt, dass jede Leitung – genauso wie jedes andere technische Werkzeug – einer Alterung unterliegt, und zwar einer Alterung hinsichtlich des Betriebs, des Bestands und letztendlich auch der Dichtheit. Das lässt sich nicht verhindern. Eine Funktionsprüfung als Weiterführung der Dichtheitsprüfung hat durchaus einen Mehrwert für den Eigentümer einer Immobilie, auch wenn er es nicht so gerne sieht. Heute Morgen ist die Dichtheitsprüfung mit der TÜV-Untersuchung des Autos verglichen worden. Ich würde sie lieber mit dem Gang zum Zahnarzt vergleichen. Er ist nicht angenehm; die meisten von uns haben Panik davor. Wenn ich eine Sache frühzeitig behandle, geht es aber meistens noch relativ glimpflich ab. Wenn ich so lange warte, bis eine Wurzelbehandlung erforderlich ist, tut es richtig weh. So ähnlich ist es auch beim technischen Werkzeug einer Leitung. Eine Alterung lässt sich nicht vermeiden. Ein Substanzverlust lässt sich auch nicht vermeiden. Wenn ich aber in regelmäßigen Abständen nachsehe – jedes andere Werkzeug prüfe ich ja auch regelmäßig –, kann ich kleine Schäden früh beheben. In diesem Zusammenhang ist auch dringend zu empfehlen, eine Dokumentationspflicht beim Eigentümerwechsel vorzusehen, damit der Käufer gegen den Verkäufer der Immobilie ein bisschen etwas in der Hand hat.

Detlef Raphael (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Ich möchte direkt daran anschließen. Die Frage, ob wir eine Dokumentationspflicht brauchen oder nicht, ist meines Erachtens nicht so entscheidend wie die Frage, ob wir auf der Grundlage der Debatte, die jetzt landesweit geführt worden ist, nicht eine weitere Intensivierung der Beratung brauchen – insbesondere, wie das in einigen Städten bereits erfolgt, durch die Kommunen gemeinsam mit den einschlägigen Verbänden. Für mich sind das die Maklerverbände sowie Haus & Grund; denn eigentlich müsste es dort ein Eigeninteresse geben, dass das, was verkauft wird, in einem guten Zustand ist. In diesem Zusammenhang bietet sich – ich weise gerne noch einmal darauf hin – die vom Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung herausgegebene Broschüre über

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

die Sinnhaftigkeit der Prüfung privater Abwasserleitungen an, die die Kommunen auch als Grundlage für ihre Beratungen verwenden. Ich glaube, dass durch eine solche Intensivierung der Beratung ein höheres Maß an Sensibilität erzeugt wird, und zwar sowohl auf Käuferseite als auch auf Verkäuferseite.

Dr. Peter Queitsch (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Herr Markert hat eine Frage nach dem Satzungsrecht der Kommunen und der zukünftigen Regelung gestellt. In diesem Zusammenhang muss man noch einmal in die Geschichte zurückblicken. Die Prüfung der Dichtheit von privaten Abwasserleitungen ist in Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Januar 1996 vorgeschrieben. Damals war sie noch im § 45 der Landesbauordnung geregelt. Am 31. Dezember 2007 wurde der § 45 der Landesbauordnung in den § 61a des Landeswassergesetzes überführt. Am 1. März 2010 trat das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes in Kraft, in dessen § 61 auch die Überwachungspflicht in Bezug auf private Abwasserleitungen durch Grundstückseigentümer geregelt ist. Deswegen hat Herr Ramsauer auch die von Herrn Raphael angesprochene Broschüre herausgebracht, in der nachzulesen ist, wie man private Abwasserleitungen auf Dichtheit und auf Funktionstüchtigkeit prüfen kann.

Aufgrund dieser Historie muss im Gesetz oder in der Rechtsverordnung auf jeden Fall eine Regelung enthalten sein, aus der sich ergibt, dass die vorhandene Prüfbescheinigung des Grundstückseigentümers, der diese Prüfung hat durchführen lassen, auch anerkannt wird. Schließlich war das Ganze in Nordrhein-Westfalen schon viele Jahre Gesetzeslage und ist jetzt auch im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes entsprechend geregelt.

Darüber hinaus halten wir es als kommunale Spitzenverbände für erforderlich, dass bestehende Satzungen nach altem Recht aufrechterhalten werden können – nicht müssen, aber können –, und zwar vor folgendem Hintergrund: Wie wir heute schon gehört haben, gibt es Stadtteile, in denen 90 % oder sogar 95 % der Grundstückseigentümer die Dichtheitsprüfung bereits durchgeführt haben. Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes sollten die letzten 5 % auch noch dazu verpflichtet werden. Die anderen haben es schließlich ebenfalls hinter sich gebracht. Daher ist es wichtig, dass die Möglichkeit besteht, von allen das Pflichtenkonzept abarbeiten zu lassen. Diese Möglichkeit muss der Kommune mit Sicherheit gegeben sein. Ob sie dann davon Gebrauch macht, ist eine andere Frage.

Im Übrigen möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass die Städte und Gemeinden niemanden so in die Ecke treiben werden, dass er sein Haus verkaufen muss. Das ist auch gar nicht nötig; denn seit dem 1. Januar 2012 gibt es in Nordrhein-Westfalen das Programm „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung“, abgekürzt ResA. Jeder Grundstückseigentümer, ob er reich ist oder arm ist, kann von der NRW.BANK einen Kredit zu einem Zinssatz von 1 % bekommen, wenn seine private Abwasserleitung defekt ist. Bei einem defekten Dach bekommt er im Übrigen keinen Kredit zu einem Zinssatz von 1 %. Das ist also eine Möglichkeit. Außerdem besteht seit dem 31. Oktober 2012 die Regelung, dass in absoluten Härtefällen ein 50%iger Zuschuss

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

zu den Sanierungskosten – nicht zu den Kosten der Dichtheitsprüfung selbst – gezahlt wird. Es wird also schon versucht, den Interessen der Grundstückseigentümer Rechnung zu tragen. Ich weiß aus vielen Gesprächen mit Vertretern von Städten und Gemeinden, dass man sich jeden Fall sorgfältig anschaut. In den Städten und Gemeinden, egal ob kreisfrei oder kreisangehörig, gilt immer der Grundsatz, dass man mit dem Grundstückseigentümer gemeinsam versucht, eine vernünftige Lösung zu finden.

Christoph Ontyd (Stadtentwässerung Herne): Herr Höne hat sich erkundigt, ob sich die Trinkwasserqualität in Herne nach der Überprüfung der Leitungen verbessert habe. Hier ist darauf hinzuweisen, dass zunächst einmal die Überprüfung vorgenommen wurde und der Erfolg der Sanierung von undichten Leitungen natürlich erst jetzt eintritt. Im Übrigen haben wir in Herne das Glück, dass wir einen leistungsfähigen Trinkwasserversorger mit sehr aufwendigen Aufbereitungsmethoden haben, so dass trotz belasteten Grund- und Oberflächenwassers das Trinkwasser einwandfrei ist. Das kann an dieser Stelle aber auch nicht relevant sein. Schließlich darf es nicht darum gehen, das Grundwasser so lange zu belasten, bis man die Auswirkungen im Trinkwasser merkt. Der Vorsorgegrundsatz wurde hier schon intensiv diskutiert.

Die zentrale Abwasserentsorgung ist ein sehr hohes Gut. Es gibt sie bei uns erst seit rund 100 Jahren. Erst seit wir die zentrale Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung haben, gibt es in Deutschland keine Epidemien mehr. Das sollten wir uns immer wieder vor Augen führen. Die privaten Kanäle sind mehr als doppelt so lang wie die öffentlichen Kanäle. Wenn wir diese große Anzahl von Kanälen dauerhaft unkontrolliert lassen und sie quasi dem Verfall aussetzen, stellen wir damit auch die zentrale Abwasserentsorgung zumindest ein Stück weit infrage. Insofern rate ich dringend dazu, Dichtheitsprüfungen weiterhin durchzuführen.

Volker Steffen (Eigentümer-Schutzgemeinschaft Haus & Grund Oberberg): Herr Rohwedder, wenn ich Ihre Frage richtig verstanden habe, möchten Sie wissen, durch welche Maßnahmen die Bedrohung durch mikrobiologische Einleitungen aus privaten Leitungen gesenkt werden kann. Diese Frage ist vom Technischen her zu beantworten. Dazu muss ich auch ein bisschen ausholen. Zunächst möchte ich klarstellen, dass auch die Haus- und Grundeigentümer grundsätzlich für Grundwasserschutz und Umweltschutz sind. Auch sie sehen das Trinkwasser als hohes Gut an, das aufrechterhalten werden muss. Strittig ist allerdings, welche Maßnahmen dafür notwendig sind.

Wenn ich die heute gehörten Argumente auf mich wirken lasse, könnte ich mir vorstellen, dass man zunächst einmal damit anfängt, zu überlegen, mit welchen Aufklärungsmaßnahmen zum Thema „Medizin, Tabletten, Überversorgung und Ähnliches“ man die Belastung des Trinkwassers verringern kann. Man sollte also darüber nachdenken, wie man den Hebel am Übel selbst ansetzen kann.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

Des Weiteren sollten – mit diesem Vorschlag sind wir völlig einverstanden – Neubauten am Anfang komplett auf Dichtheit geprüft werden; denn diese Maßnahme ist sehr kostengünstig und bringt einen großen Erfolg. Wenn ich persönlich heute neu bauen würde, würde ich sogar ein Abflussrohr mit 120er-Durchmesser in einem offenen Beton- oder Plastikrohr mit 200er-Durchmesser verlegen, damit eine spätere Sanierung kostengünstig vorgenommen werden kann.

So etwas ist allerdings nicht die Regel. Seit den 70er-Jahren werden immerhin schon Kunststoffrohre verlegt, die nach allem, was ich weiß, nicht so anfällig sind. Problembehaftet sind Bauten aus der Nachkriegszeit und noch ältere Bauten, in denen Tonrohre verlegt sind. Aber auch dort läuft, wenn das Rohr oben gebrochen ist – es werden immer diese grauenhaften Bilder gezeigt –, in der Regel das Wasser unten ab, wie ich vorhin schon einmal geschildert habe.

Wenn das Verbraucherverhalten sich nicht ändert, wird – selbst bei dichten Kanälen – sehr wahrscheinlich versucht werden, wie wir von Herrn Prof. Hepcke gehört haben, die Klärwerke aufzurüsten. Der Erfolg wird mäßig sein; aber die Kosten werden steigen.

Wir hoffen, die mit den hier beabsichtigten Regelungen verbundenen Kosten zu vermeiden, und halten die jetzt in Angriff genommenen Maßnahmen nach wie vor für zu stark belastend und vor allen Dingen für nicht ergebnisbringend.

Sehr geehrte Damen und Herren des Landtags, bitte konzentrieren Sie sich auf die Ausgangsfrage: Schädigen private Abwasserleitungen das Grundwasser? Wenn Sie diese Frage eindeutig bejahen können, werden Sie sehr wahrscheinlich dem Entwurf der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zustimmen. Wenn Sie sich unsicher sind, sollte auf jeden Fall der Entwurf der Fraktionen von CDU und FDP den Vorzug finden.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Herzlichen Dank. – In Absprache mit den Fraktionen schlage ich Ihnen vor, dass wir jetzt zur letzten Fragerunde kommen. Ich hoffe, dass dann möglichst alles geklärt ist.

Norbert Meesters (SPD): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Dr. Queitsch und Herrn Waniek. Wie bewerten Sie das von SPD und Grünen vorgesehene Monitoring? Ist der geplante Zeitraum von fünf Jahren ausreichend? Welche Möglichkeiten sehen Sie hier? Was sollte dieses Monitoring leisten?

Meine zweite Frage geht an Herrn Raphael und Herrn Dr. Queitsch. Den Kommunen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, über eigene Satzungen Fristen zur Prüfung festzulegen. Wie bewerten Sie diese Entscheidungsoption der Kommunen?

Rainer Deppe (CDU): Mein erster Fragenkomplex bezieht sich auf die sogenannten Tagesbrüche. Damit wende ich mich entweder an die kommunalen Spitzenverbände oder an das IKT; vielleicht können Sie kurz untereinander abstimmen, wer das bes-

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

ser beantworten kann. In den letzten Tagen haben wir vom IKT eine entsprechende Dokumentation bekommen, für die ich mich herzlich bedanke. Wie viele Tagesbrüche gibt es denn pro Jahr schätzungsweise? Wie wir eben gehört haben, werden sie teilweise auch durch Leitungen von Gewerbebetrieben verursacht. Existiert eine Übersicht darüber, wie viele Tagesbrüche auf häusliche Abwasserleitungen zurückzuführen sind und wie viele auf gewerbliche Leitungen oder Leitungen von großen Wohnanlagen, bei denen durchaus andere Wassermengen auftreten als bei Ein- oder Zweifamilienhäusern? Mich würde auch interessieren – das konnte ich dieser Dokumentation leider nicht entnehmen –, wie viele Tagesbrüche sich im öffentlichen Straßenraum ereignet haben. Zum Teil waren nämlich auch private Grundstücke, Garageneinfahrten und Ähnliches abgebildet. Daran schließt sich die Frage an Herrn Müller an, wer denn dafür haftet. In diesem Zusammenhang würde ich von ihm auch gerne hören, inwieweit es gelingt, den Verursacher tatsächlich für den von ihm ausgelösten Schaden heranzuziehen. Vielleicht weiß Herr Ahlers auch etwas darüber, inwieweit Tagesbrüche auf privaten Grundstücken aufgetreten sind und welche Schäden dabei entstanden sind.

Mein zweiter Fragenkomplex betrifft die zu erlassenden Verordnungen. Er richtet sich an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und des BUND. Ich darf das Wort „Ermächtigung“ nicht benutzen; dafür bin ich hier schon einmal gerügt worden. Es steht aber im Gesetzentwurf. Dort ist vorgesehen, dass der Landtag es der Regierung ermöglicht, Verordnungen zu erlassen. Was muss aus Ihrer Sicht denn in einer solchen Verordnung stehen? Diese Frage bezieht sich auch auf die sogenannte SüwV Kan, die offenbar noch einmal überarbeitet werden muss.

Hans Christian Markert (GRÜNE): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Diederich und Herrn Waniek. Ist das, was Herr Prof. Hepcke eben noch einmal anschaulich und vernehmbar zum Eintragspfad über die Grundstücksentwässerungsanlagen im Verhältnis zur Ableitung aus Kläranlagen ausgeführt hat, für die Thematik, die wir hier besprechen, im Moment überhaupt relevant?

Meine zweite Frage würde ich gerne den beiden Vertretern des Deutschen Mieterbundes stellen, wenn sie denn noch hier wären. Da sie bis eben anwesend waren, nehme ich an, dass sie gleich wiederkommen werden. Sollte das nicht der Fall sein, kann Herr Dr. Queitsch möglicherweise aushelfen. Wenn es denn tatsächlich so ist, wie man manchen schriftlichen Ausführungen entnehmen kann, zum Beispiel denen von Herrn Prof. Hepcke, dass in Zukunft auch private Leitungen im öffentlichen Raum durch die öffentliche Hand geprüft werden sollen, wüsste ich gerne, ob die dabei entstehenden Kosten dann über die Abwassergebühren von allen Gebührenzahlern, also auch von den Nichteigentümerinnen und Nichteigentümern, gezahlt werden sollen.

Henning Höne (FDP): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Amaya. Im Zusammenhang mit der sogenannten Verordnungsermächtigung wird kritisiert – diese Kritik

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

wurde hier und da auch schon in der Presse aufgegriffen –, dass es über diesen zweiten Weg doch zu einer flächendeckenden Prüfpflicht kommen könnte. Wie beurteilen Sie das, insbesondere vor dem Hintergrund des Monitorings? Glauben Sie, dass das Monitoring noch einen Einfluss darauf haben wird?

Mit meiner zweiten Frage wende ich mich an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände. Ist Ihnen aus Gesprächen mit Ihren Mitgliedern, mit Beigeordneten oder mit vor Ort Zuständigen bekannt, welche Erfahrungen es dort gibt? Können Sie auch einschätzen, wie viele Kommunen von sich aus direkt flächendeckend entsprechend handeln wollen? Wäre das an dieser Stelle vielleicht sogar Ihre Empfehlung?

Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN): Herr Steffen, wie hoch werden die Sanierungskosten für die Abwasserrohre in NRW geschätzt? Wie viel müssen die privaten Hausbesitzer dann aufbringen? Ich habe verschiedene Quellen gefunden. In einer Quelle heißt es: 30 Milliarden € Sanierungskosten alleine in NRW; Konjunkturprogramm für die Kanalwirtschaft. – Bei der entsprechenden Anhörung des Umweltausschusses vor anderthalb Jahren wurden die Kosten der Dichtheitsprüfung sogar auf 40 bis 100 Milliarden € geschätzt. Es gibt also ganz unterschiedliche Zahlen.

Herr Steffen, bestehen in anderen Bundesländern schon solche Vorschriften? Wie gehen sie mit den privaten Abwasserrohren um? Welche Erfahrungen liegen aus welchen anderen Bundesländern vor?

Detlef Raphael (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Ich würde gerne etwas zum Thema „Monitoring“ sagen. Die im Entschließungsantrag von SPD und Grünen geforderte Überprüfung durch ein Monitoring über einen Zeitraum von fünf Jahren ist im Grundsatz sinnvoll. Ich kann mich als Nichttechniker jetzt nicht dazu äußern, in welchem Umfang oder wie detailliert das erfolgen sollte, bitte aber darum, beim Thema „Monitoring“ Folgendes zu berücksichtigen: Es wird natürlich das Ziel der Kommunen sein, so viele Sanierungen schadhafter Kanäle wie möglich zu erreichen. Das macht den Nachweis von eingetretenen Schäden wiederum schwieriger. Schließlich haben wir nach dem Vorsorgeprinzip das Interesse, nach Möglichkeit erst gar keinen Schaden eintreten zu lassen.

Dr. Peter Queitsch (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Eine Frage lautete, ob der Eintragspfad über private Leitungen relevant ist oder nicht. Rein rechtlich gesehen, kann man dazu nur Folgendes ausführen: Erstens gilt die Überwachungspflicht nach dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes für den Betreiber von privaten Abwasseranlagen, zu denen auch die Abwasserleitungen gehören, weil der Begriff sehr weit zu sehen ist. Zweitens gibt es in Nordrhein-Westfalen gemäß § 53 Abs. 1c Landeswassergesetz seit dem Jahr 2005 eine Abwasserüberlassungspflicht, die sich auf Schmutzwasser und Niederschlagswasser bezieht. Daher sind diese Eintragungspfade von Bedeutung; denn wenn jemand sein Schmutzwasser nicht zu 100 % überlässt, kann er auf diesen rechtlichen Grundlagen aufbauend ge-

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

zwungen werden – auch mit Billigung der Rechtsprechung –, das in Ordnung zu bringen. Das sollte man auch anerkennen; denn sonst würde das ganze System der öffentlichen Abwasserbeseitigung mit öffentlichen Kanalnetzen und Kläranlagen vom Grundsatz her irgendwann keinen Sinn mehr machen.

Des Weiteren wurde nach der Regelung der Zugriffsmöglichkeit auf diejenigen Grundstücksanschlüsse, die kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind, gefragt. Wenn Sie diese Grundstücksanschlüsse heute als Stadt untersuchen, können Sie die entsprechenden Kosten in der Tat nicht über die Abwassergebühren abrechnen; denn über die Abwassergebühren dürfen nur Kosten abgerechnet werden, die durch den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage bedingt sind. Ist der Grundstücksanschluss kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, sind die Kosten der Untersuchung nicht betriebsbedingt.

Gleichwohl könnte der Landesgesetzgeber natürlich aus Gründen der Vorsorge eine Regelung aufnehmen, nach der eine solche Überprüfung doch über die Gebühren abgerechnet werden kann. Die anderen Kommunen, in denen nach der Satzung ohnehin alles bis zur privaten Grundstücksgrenze zur öffentlichen Abwasseranlage gehört, müssen ohnehin darauf achten, dass die gesamte öffentliche Abwasseranlage in Ordnung ist. Dazu gehören dann auch die Grundstücksanschlüsse. Man hätte also die Möglichkeit, gesetzgeberisch dahin zu kommen, dass die Grundstücksanschlüsse auch überprüft werden können, damit solche Fälle, wie sie in Solingen vorgekommen sind, nicht auftreten.

Sonst bleibt nur die von mir bereits erwähnte Möglichkeit, dass die Kommunen nach § 10 Kommunalabgabengesetz in die Pflichtenstellung der Grundstückseigentümer eintreten – so wurde es zuletzt im März 2012 vom Oberverwaltungsgericht Münster entschieden – und in ihren Satzungen regeln, dass sie das für die Grundstückseigentümer machen und die ihnen dadurch entstehenden Kosten den Grundstückseigentümern konkret in Rechnung stellen. Diese Variante ist ebenfalls möglich.

Außerdem wurde gefragt, was die Städte und Gemeinden in Zukunft tun werden, wenn die neue gesetzliche Regelung in Kraft ist. Um diese Frage zu antworten, müsste man erst einmal genau wissen, wie diese Regelung aussieht. Wenn sie so aussehen sollte, wie SPD und Grüne das in ihrem Entwurf vorsehen – darin steht, dass außerhalb von Wasserschutzgebieten die Stadt oder Gemeinde selber entscheiden kann, ob sie überhaupt Fristen setzt –, muss man erst einmal schauen, an welcher Stelle die Kommunen jeweils stehen. Eine Kommune, die schon ein ganzes Entwässerungsgebiet zu nahezu 100 % abgearbeitet hat, wird es mit Sicherheit auch zu Ende abarbeiten. Es wäre aber Kaffeesatzleserei, jetzt zu spekulieren, wie das Ganze dann wirkt. Dafür muss man erst einmal die endgültige Regelung kennen.

Die letzte Frage an mich gerichtete Frage bezog sich auf die Rechtsverordnung. In einer Rechtsverordnung müsste alles das konkretisiert werden, was die Bundesregelung nicht hergibt. Darin ist nur geregelt, dass ein Betreiber einer privaten Abwasseranlage oder -leitung diese zu überwachen hat. Wann und wie das zu erfolgen hat, steht im Bundesgesetz nicht. Das muss sich zumindest in der Rechtsverordnung

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

wiederfinden. Das ist so ähnlich wie bei der Überprüfung von Autos durch den TÜV. Dafür gibt es auch klare Fristen. Deswegen kann man diesen Vergleich durchaus ziehen. Der Landesgesetzgeber sollte hier konkretisierend darstellen, in welchem Zeitraum diese Prüfung zu erfolgen hat und in welchen zeitlichen Abständen sie wiederholt werden muss.

Wie wir in unserer Stellungnahme ausgeführt haben, sollte man dafür eine eigenständige Regelung treffen und nicht auf technische Regelwerke abstellen; denn technische Regelwerke werden nicht vom Landtag oder von der Landesregierung in Kraft gesetzt, sondern von technischen Vereinen. Vor diesem Hintergrund sollte man als Landesgesetzgeber schon selber vorgeben, in welche Richtung das Ganze gehen sollte.

Roland W. Waniek (IKT – Institut für Unterirdische Infrastruktur): Ich bin der Geschäftsführer des Instituts für Unterirdische Infrastruktur, eines neutralen und unabhängigen Forschungs- und Prüfinstituts. – Die von Herrn Meesters gestellte Frage bezog sich auf das Thema „Monitoring“. Dazu kann ich nur sagen, dass es grundsätzlich immer gut ist, eine Datengrundlage zu haben und zu wissen, was Sache ist und wie die Situation aussieht.

Die zahlreichen Forschungs- und Pilotprojekte, die wir in den letzten zehn bis 15 Jahren zum Zustand von privaten Abwasserleitungen durchgeführt haben, haben ein erschreckendes Bild gegeben. Das ist natürlich kein Gesamtbild, weil wir keine flächendeckende Untersuchung in Nordrhein-Westfalen machen konnten. Wir haben aber herausgefunden, dass in unterschiedlichen Kommunen, sowohl Industriestädten als auch ländlichen Gebieten, alles in allem 85 % der untersuchten Leitungen schadhaft waren.

Für einen Abwasserentsorgungsbetrieb ist es wichtig, zu wissen, wie das Netz aussieht und wie funktionsfähig oder möglicherweise weniger funktionsfähig es ist. Das Netz besteht aus dem öffentlichen und dem nichtöffentlichen Teil.

In Klammern füge ich hinzu: Mit privaten Leitungen sind nicht nur die Leitungen von Einfamilienhäusern gemeint. Privat ist alles, was nicht der öffentlichen Aufgabe dient, also auch Gewerbebetriebe und Wohnimmobilien. Hier wird ganz eindeutig zwischen der öffentlichen Sammelfunktion auf der einen Seite und dem, was keiner Sammelfunktion im öffentlichen Bereich dient, auf der anderen Seite unterschieden. Zu den Privaten zählen neben den Haushalten daher auch Gewerbe und Dienstleistungen.

Wir wissen leider noch viel zu wenig darüber. Ein Monitoring, das den Kommunen auferlegt, die Informationen, die sie über Bescheinigungen von ihren Bürgern bekommen, zu sammeln und auszuwerten, ist sinnvoll.

Ob die hier vorgeschlagene Frist von fünf Jahren ausreichend ist, vermag ich heute nicht zu sagen. Das wäre Nebelstecherei. Im Grunde genommen müsste so etwas dauerhaft angelegt sein, damit man weiß, wie es dem Netz eigentlich geht, weil auf

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

dieser Grundlage auch strategische infrastrukturelle Entscheidungen auf kommunaler Ebene zu treffen sind. Für den öffentlichen Bereich gilt das genauso.

Herr Deppe hat sich erkundigt, wie viele Tagesbrüche sich ereignet haben. Auch darüber gibt es keine Statistik. Wir haben eine stichprobenhafte Umfrage durchgeführt. Auch hier wäre es sehr wichtig, die Situation insgesamt zu kennen. Leider führen die Kommunen in der Regel keine detaillierten Statistiken. Einige wenige tun das. Von der Stadt Gelsenkirchen, in der wir unseren Sitz haben, haben wir etwas genauere Informationen bekommen. Im Jahre 2010 gab es in Gelsenkirchen 43 Tagesbrüche. Davon waren 25 Tagesbrüche durch private, also nichtöffentliche, Entwässerungsanlagen, zehn Tagesbrüche durch öffentliche Anlagen und acht Tagesbrüche durch Straßenentwässerungsanlagen verursacht. Im Jahre 2011 sah das Bild ähnlich aus. Es gab knapp über 50 Tagesbrüche, davon drei Fünftel im privaten Bereich und zwei Fünftel im öffentlichen Bereich. Das sind keine Zahlen, die insignifikant wären. Bevor Sie auf den Gedanken kommen, im Fall von Gelsenkirchen nach dem Einfluss des Bergbaus zu fragen, füge ich hinzu: Das hat mit dem Bergbau nichts zu tun. Diese Brüche sind definitiv auf die Abwasserleitungen, private und öffentliche, zurückzuführen.

Ich kann nur noch einmal unterstreichen, dass es ebenfalls sehr wichtig wäre, die Struktur dieser Schadensfälle zu kennen. Möglicherweise sollte man sie auch in einem Monitoringverfahren protokollieren. Wir würden das begrüßen.

Herr Markert, Ihre Frage nach dem Eintrag durch Kläranlagen im Vergleich zu dem Eintrag durch private Grundstücksentwässerungsanlagen ist schwierig zu beantworten. In der Diskussion wird häufig argumentiert, ein Austritt aus privaten Leitungen sei zu vernachlässigen, weil auch aus Kläranlagen Spurenstoffe in die Umwelt gelangen. Das ist heute nun einmal der Stand der Technik bzw. der Istzustand. Wenn man aber zu dem Ergebnis kommen sollte – dafür gibt es ja Hinweise –, dass man Spurenstoffe eliminieren will, wird das aller Voraussicht nach mit viel Aufwand in großtechnischen Anlagen machbar sein, aber bestimmt nicht dezentral in irgendeiner privaten Anlage vor Ort. Dann spricht viel dafür, dass das Abwasser, das solche Spurenstoffe enthält, vollständig gesammelt und zu den Kläranlagen abgeführt wird. Das ist dann ein weiteres Argument für dichte Grundstücksleitungen.

Manfred Müller (Technische Betriebe Solingen): Herr Deppe, wenn ein Schaden in einer öffentlichen Straße auftritt, wird sofort der Straßenbaulastträger tätig und schließt das Loch fachgerecht. Das ist überall in Nordrhein-Westfalen gleich, denke ich. Ist der Schaden eindeutig dem Hauseigentümer zuzuordnen, werden wir die Kosten detailliert aufschlüsseln und sie dem Eigentümer in Rechnung stellen. Dafür muss der Eigentümer dann geradestehen.

Oft ist es allerdings schwierig, diesen Kostenersatz geltend zu machen. Wenn in der Straße auch Versorgungsleitungen liegen, gibt es immer Debatten. Daher bleiben die Kommunen teilweise auf den Kosten sitzen, weil sie sonst – je nach Schadenshöhe – langjährige Diskussionen führen müssten. Da bedarf es auch einer Regelung.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

Es wäre auch gut, wenn gesetzlich klar geregelt werden könnte, wer dann, wenn ein Schaden zuzuordnen ist, zuständig ist. Die Probleme, mit denen meine Kollegen konfrontiert sind, sind nämlich weniger die monetären und mehr die rechtlichen. Dabei ist es übrigens völlig egal, ob es sich um einen gewerblichen oder einen privaten oder einen sonstigen Anschluss handelt. Wäre bei unseren beiden Schadensfällen nicht nur materieller Schaden entstanden, sondern ein Mensch zu Schaden gekommen – wir haben ganz viel Glück gehabt, dass das nicht passiert ist –, wäre der Staatsanwalt zu mir gekommen. Ich weiß nicht, was ich dann tun soll; denn als Straßenbaulastträger bin ich verpflichtet, tätig zu werden. Nach meinem Eindruck haben aber zumindest viele Menschen in Solingen – vielleicht können die Kollegen aus den anderen Städten das dementieren oder bestätigen – das Gefühl, dass sie gar nicht mehr zuständig sind und dass man eigentlich nicht mehr nachschauen soll. Ich habe Sorge, was passiert – das habe ich jetzt von Juristen prüfen lassen –, wenn ein Schaden entsteht, bei dem Menschen zu Schaden kommen. Dann kommt der Staatsanwalt erst zu mir und untersucht, was wir getan haben. Wenn ich aber keinen Zugriff und keine entsprechende Möglichkeit habe, habe ich ein Problem.

Darum bitte ich Sie als Abgeordnete sämtlicher Fraktionen, bei allem, was Sie beschließen, immer daran zu denken, dass das, was Sie beschließen, auch von Menschen umgesetzt werden muss. Diese Menschen müssen auch geschützt werden. Am Ende geht es nämlich nicht mehr nur darum, wie groß der Schaden für den Einzelnen ist. Es kann dann sogar darum gehen, wie groß der Schaden für denjenigen ist, der etwas hätte tun wollen, es aber nicht getan hat, weil er das nicht durfte. – Das ist mein abschließender Appell an Sie.

Bernd Ahlers (Bürgerinitiative „Alles dicht in Nordwalde“): Herr Deppe, die BIs stehen untereinander natürlich ständig in Kontakt und tauschen sich auch über solche Themen aus. Tagesbrüche treten nach meinen Erkenntnissen bei Privatleitungen eher kaum oder gar nicht auf. Man nimmt immer nur Tagesbrüche im öffentlichen Straßenraum wahr. Aus unserer Sicht kommt es eher selten zu Unterspülungen, weil eine private Leitung gebrochen ist; denn der Hausbesitzer hat ein ureigenes Interesse daran, dass seine Leitung funktioniert. Er wird sich auch darum kümmern; denn sonst hat er es ganz schnell mit einer Verstopfung zu tun. Herr Müller hat gerade schon bestätigt, dass es offensichtlich auch Schwierigkeiten gibt, zuzuordnen, welche Leitung privat und welche öffentlich ist. Nach unserer Wahrnehmung werden Tagesbrüche eher durch öffentliche Leitungen verursacht. Solche Fälle werden auch in der Presse verbreitet. Ich kann nicht bestätigen, dass es bei privaten Leitungen eine große Zahl von Tagesbrüchen gibt. Wie Herr Waniek schon erwähnt hat, liegen darüber aber keine Erhebungen vor. Daher kann ich hier nur die Erkenntnisse weitergeben, die wir dazu haben. Etwas anderes sind im Übrigen die Bergbauschäden, die auch als Tagesbrüche bezeichnet werden.

Lassen Sie mich ergänzend noch auf das Problem hinweisen, dass bei den öffentlichen Leitungen unter der Straße erhebliche Korrosionen auftreten, weil aufgrund der Wassersparbemühungen der Bevölkerung zu wenig Wasser durch diese Leitungen

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

fließt. Dann kommt es aufgrund der Bildung von Schwefelsäure zu entsprechenden Schäden. Der Presse war zu entnehmen, dass die Gelsenwasser AG zum Teil frisches Trinkwasser durch die Kanäle spült, damit diese Schäden nicht auftreten. Das sollte man auch wissen, wenn man über das Thema „Fremdwasser“ spricht. Man versucht also, dieses Problem, das eigentlich gar keines sein müsste, durch Trinkwasserspülungen zu vermeiden. Das ist aus meiner Sicht auch sehr bemerkenswert.

Dr. Manfred Dümmer (BUND NRW): Herr Deppe, was in einer solchen Rechtsverordnung stehen müsste, ist heute schon angedeutet worden. Darin müsste alles das stehen, was nicht im Gesetz geregelt ist und heute in verschiedenen untergesetzlichen Regelwerken enthalten ist. Das betrifft den Runderlass zur Sachkunde der Sachverständigen und beinhaltet sicher auch den Bildreferenzkatalog, der die DIN 1986-30 teilweise übernommen hat, aber eben nicht vollständig. Generell sollte man bei der Erstellung der Rechtsverordnung die in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen berücksichtigen. Als seinerzeit mit der Umsetzung der Dichtheitsprüfung begonnen wurde, gab es sehr viele Fragen – welches Verfahren angewendet werden soll, ob eine TV-Inspektion ausreichend ist, ob der Kanal vorher gespült werden muss usw. Alle diese Punkte sollten in der Rechtsverordnung geregelt sein.

Allerdings muss man auch nicht immer wieder etwas Neues erfinden. Beispielsweise existiert ein umfangreiches Regelwerk zum Spülen. Die von den Initiativen teilweise aufgestellte Behauptung, allein durch die Prüfung würden Rohrleitungen zerstört, ist also nicht haltbar. Es gibt dazu eindeutige Regeln. Wenn sie eingehalten werden, ist sichergestellt, dass so etwas nicht passiert.

In diesem Zusammenhang muss man auch Folgendes sagen: Es wird immer wieder „Privat vor Staat“ gefordert. Der Vertreter der Stadt Herne hat hier geschildert, dass seine Kommune die Kosten für die Prüfung durch die Sachverständigen niedrig halten konnte, weil sie sich das Ganze auch noch einmal angeguckt hat. Eigentlich kann es aber nicht Aufgabe einer Kommune und damit des Steuerzahlers oder des Gebührenzahlers sein, Berichte von Sachverständigen dahin gehend zu überprüfen, ob sie zu hohe Sanierungskosten ermittelt haben. An dieser Stelle fordere ich eine Verantwortung „Privat vor Behörde“ ein. Man sollte vernünftige Konzepte vorlegen, die dem Grundstückseigentümer letztlich vielleicht auch Kosten ersparen können.

Wie gesagt, plädieren wir immer dafür, möglichst auf vorhandene Normen und Regelwerke zurückzugreifen, die schließlich von Fachleuten erarbeitet worden sind. Im Übrigen finde ich es schade, dass hier niemand ist, der bei der Erstellung der DIN 1986-30 beteiligt war. Weil diese Norm vom Februar letzten Jahres stammt, also erst knapp ein Jahr alt ist, kann man auch nicht argumentieren, aufgrund ihres hohen Alters stimme das sowieso alles nicht mehr. Ich denke, dass man sich bei ihrer Erarbeitung bundesweit Gedanken darüber gemacht hat, wie man so etwas regeln sollte. Ob man es möglicherweise etwas einfacher und damit bürgerfreundlicher machen könnte, weiß ich nicht; dafür bin ich nicht Fachmann genug. Aber wenn man dazu kommt, mehr und mehr technische Regeln infrage zu stellen – sei es durch die Bür-

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

ger, sei es durch die Politik –, dann weiß ich nicht mehr, wie man noch im technischen Raum arbeiten soll; denn dabei muss man nun einmal irgendwelche Normen zugrunde legen. Und wer kann sie besser erstellen als Fachleute? Deshalb sollten sie auch Grundlage sein.

Es gibt einige Punkte, die auf jeden Fall geregelt werden sollten – am besten schon im Gesetz selbst; denn in der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass vieles eher in einem Gesetz als in einer Verordnung festgeschrieben werden sollte.

Dazu gehört die Frage der Fristen. Das Land sollte möglichst weitgehend maximale Fristen festlegen. Die Kommunen können dann in ihrer Satzung – so wie das über den § 61a des Landeswassergesetzes jetzt auch schon möglich ist – diesen Raum ausschöpfen. Ich kann das Ganze also in Wasserschutzgebieten staffeln. Weil ich weiß, wie viele Grundstücke ich in dem jeweiligen Wasserschutzgebiet habe, kann ich das vor Ort viel besser regeln. Das kann der Gesetzgeber nicht. Der Gesetzgeber kann aber regeln, dass die Frist in Wasserschutzgebieten Ende 2015 endet – oder auch später. Wahrscheinlich wird es jetzt später werden; denn das war die Zeitspanne, die man 2007 im Kopf hatte.

Es sollte auch ein Enddatum für Fristen außerhalb von Wasserschutzgebieten geben, und zwar nicht nur für Abwasser, das aus Rohrleitungen von Betrieben kommt, die der Abwasserverordnung unterliegen. In einer Verfügung des Ministeriums an die Kommunen wurde auch schon ein solches Enddatum genannt. Ich glaube, es war 2023. Warum sollte man das nicht wieder einführen? Die Zeitspanne bis dahin ist noch sehr lang. Die DWA hat meines Wissens sogar für 2033 plädiert. Das halte ich für ein bisschen zu lang.

Man muss das aber auch wieder im Zusammenhang mit der Verhältnismäßigkeit sehen. Bei einem so langen Zeitraum fange ich dann, wenn ich ein 100 Jahre altes Haus habe, heute schon an, zu sparen oder Rücklagen zu bilden – das macht jeder Industriebetrieb auch –, um hinterher die Finanzierung sicherstellen zu können, oder ich beleihe ein Grundstück oder Ähnliches.

Wichtig sind also maximale Fristen, die von den Kommunen dann zur Not ausgefüllt werden können, und hochwertige technische Anforderungen, die nicht dazu führen, dass man etwas zu locker über bestimmte Dinge hinwegsieht, wie das in der Vergangenheit vielleicht der Fall gewesen ist.

Hier muss ich noch einmal das unterstreichen, was Herr Müller gesagt hat. Ich möchte nicht, dass die Politik sich irgendwann die Frage stellen muss: Haben wir die Verantwortlichen vor Ort mit dem, was sie dort tun, im Regen stehen lassen?

Daher kann ich nur sagen: Die Dichtheitsprüfung muss kommen, und zwar nach den Regeln, die heute schon als Rahmen vorhanden sind. Das Land hat bereits eine ganze Reihe von Regelungen getroffen. Man sollte sie kompakt in eine Rechtsverordnung übernehmen, um das Ganze klarer und deutlicher zu machen.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

Einen Punkt habe ich noch vergessen. Herr Exner hat ihn aber auch schon angesprochen. Hier ist immer von Wasserschutzgebieten die Rede. Wir müssen uns darüber im Klaren sein, dass man immer von Wassereinzugsgebieten sprechen sollte; denn es gibt eine ganze Reihe von Wassergewinnungsanlagen, die kein Schutzgebiet haben und möglicherweise aus den unterschiedlichsten Gründen auch in Zukunft kein Schutzgebiet bekommen werden, die aber trotzdem Herkunftsgebiet des Grundwassers, das man gewinnt, sind. Schließlich wird nicht allein in Wasserschutzgebieten Wasser gefördert. Es gibt auch Eigenwasserversorgungsanlagen. Zum Beispiel besteht in Städten wie Bielefeld kein Anschluss- und Benutzungszwang. Daher gibt es in Bielefeld noch über 2.000 Hausbrunnen, die durchaus neben Abwasserkanälen liegen können. Die Bürger wissen häufig gar nicht, dass ihr Hausbrunnen neben einem Kanal oder einem Komposthaufen liegt. Außerdem haben wir Notbrunnen in den Städten. Teilweise fördern auch Industriebetriebe, die in der Nähe von Kanälen liegen, Wasser, das sie zur Lebensmittelherstellung benutzen. Trinkwasser wird also nicht nur in Wasserschutzgebieten gewonnen. Das ist ein ganz wichtiger Punkt.

Hier wurde die – rhetorisch gemeinte – Frage gestellt, wieso unser Trinkwasser in Nordrhein-Westfalen und im Bundesgebiet trotz der undichten Kanäle so gut sei. An dieser Stelle muss man immer zwischen Rohwasser und Trinkwasser unterscheiden. In manchen Wasserwerken ist ein immenser Aufwand erforderlich, um Rohwasser zu Trinkwasser zu machen. Das ist natürlich nicht alles allein die Schuld undichter Kanäle. Aber ein nicht unerheblicher Teil ist sicher auch durch undichte Kanäle bedingt, in welcher Konstellation auch immer – vom Fremdwasser einmal ganz abgesehen; das ist heute auch ein bisschen zu kurz gekommen.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Danke schön. – Herr Dr. Queitsch, haben Sie die Frage von Herrn Deppe zu den Verordnungen eben schon mit beantwortet?

Dr. Peter Queitsch (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Ich bin vorhin schon kurz darauf eingegangen, ergänze das aber gerne noch. In einer solchen Rechtsverordnung muss klargestellt werden, wie die Überwachung von Abwasserleitungen in Zukunft zu erfolgen hat. In diese Rechtsverordnung kann man auch die Selbstüberwachungsverordnung Kanal integrieren, die es schon seit 1996 gibt. Nach der Selbstüberwachungsverordnung Kanal muss die Überwachung von öffentlichen Abwasserkanälen in regelmäßigen Abständen erfolgen. Das ist auch seit dem 1. Januar 1996 bis Ende 2005 entsprechend durchgeführt worden. Derzeit läuft der nächste Zeitraum – 1. Januar 2006 bis Ende 2020 –, in dem die Städte und Gemeinden ihre öffentlichen Abwasserkanäle durchschauen müssen. Parallel dazu könnte man auch die Überwachung von privaten Abwasserleitungen aufnehmen. Wenn man das tut, muss man natürlich auch klar sagen, wo, wann und mit welchen Fristen geprüft werden soll. Ohne diese Klarheit weiß kein Grundstückseigentümer, keine Stadt und keine Gemeinde, was eigentlich vollzogen werden soll.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

Letztendlich kann man sich aber auch darauf zurückziehen – darauf haben wir am Ende unserer Stellungnahme hingewiesen –, dass überhaupt kein Änderungsbedarf besteht, weil der § 61a Landeswassergesetz in seiner jetzigen Form verfassungsgemäß ist. Wir haben diese Regelung. Sie ist im Jahre 2007 von der vorigen Landesregierung verabschiedet worden. Durch Gutachten der Landesregierung ist auch nachgewiesen worden, dass diese Regelung mit dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes in Einklang steht. Das muss man auch noch einmal bedenken.

Ansonsten muss man abwarten, wie die Rechtsverordnung am Ende aussehen wird. Wie ich es verstanden habe, wird sie auch dem Landtag vorgelegt werden, sodass alle noch einmal mit draufschauchen können.

Frank Diederich (Verband der unabhängigen Sachkundigen für Dichtheitsprüfungen von Abwasseranlagen): Herr Markert, ich würde Ihre Frage zum Eintragspfad über die Grundstücksentwässerungsanlagen im Verhältnis zur Ableitung aus Kläranlagen gerne an Herrn Prof. Weinig weitergeben, der mit uns im Rahmen eines Projekts zusammengearbeitet hat und die Zahlen präsenter hat.

Prof. Dr.-Ing. Johannes Weinig (Fachhochschule Bielefeld, Campus Minden): Zur Beantwortung der Frage, inwieweit der Eintragspfad durch häusliches Abwasser im Vergleich zu anderen Eintragspfaden relevant ist, will ich Ihnen jetzt nicht die Zahlen im Einzelnen vorrechnen, sondern nur etwas zur Plausibilität sagen. Durch die verschiedenen Untersuchungen, die durchgeführt wurden, ist belegt, dass etwa vier Mal so viel BSB5 durch undichte Kanäle in den Untergrund und damit in die aquatische Umwelt exfiltriert, wie aus den ordnungsgemäß betriebenen Kläranlagen in der Summe abgeleitet wird. Wie passt das mit den Zahlen zusammen, die hier genannt wurden? Wir haben gehört, das sei alles nicht so schlimm; andere seien auch Sünder. Wenn die anderen sündigen, rechtfertigt das aber noch lange nicht, dass man selbst auch sündigt.

Es gibt verschiedene Stoffe im kommunalen Abwasser, die unterschiedliche Gefahrenpotenziale bilden. Wir haben erst seit Ende der 70er-Jahre das Abwasserabgabengesetz. Erst seit diesem Zeitpunkt wurden die kommunalen Kläranlagen stufenweise so nachgerüstet, dass zunächst BSB-bürtige Stoffe weitgehend abgebaut wurden, dann Stickstoff und dann Phosphor. Anfang bis Mitte der 90er-Jahre sind wir dabei stehen geblieben, weil wir in Deutschland dann andere Aufgaben zu bewältigen hatten.

Die Belastungen, die aus den Kläranlagen in die Flüsse eingeleitet werden, werden durch die Selbstreinigungsleistung der Flüsse in einem Fließabschnitt abgearbeitet. Was in den Untergrund eingetragen wird, kann aufgrund der biologischen Leistungsfähigkeit hingegen nicht so schnell abgearbeitet werden.

In diesem Zusammenhang haben wir es auch mit einem neuen Aspekt zu tun, der erst in den 90er-Jahren überhaupt thematisiert wurde, nämlich mit Arzneimittelreststoffen, Hormonen und anderen kaum oder nicht abbaubaren Stoffen. Es ist völlig

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

richtig, dass wir diese Stoffe schon in den Flüssen finden. Natürlich sind sie auch im Ablauf der Kläranlagen vorhanden. Deswegen ist ja eine vierte Reinigungsstufe der Kläranlagen erforderlich. Das ist aber noch lange kein Grund, eine wesentlich höhere Fracht – nicht nur Konzentration, sondern auch Fracht – in den Untergrund einzuleiten. In diesem Zusammenhang müssen wir uns noch einmal vor Augen halten, dass die Reinigungsleistung der Kläranlagen 98 % beträgt. Daher wird – verglichen mit dem, was die Kläranlagen verlässt – durch undichte Kanäle das Vierfache an BSB5-bürtigen Stoffen in den Untergrund eingetragen. Für die Arzneimittelreststoffe und die Hormone gilt das genauso; denn in den Kläranlagen bleibt ein Teil dieser Stoffe im Schlamm zurück. Das ist ein anderes Problem; das muss anders behandelt werden.

In erster Linie kommt es also darauf an, jeden Eintragspfad zu betrachten. Nicht jeder Eintragspfad ist gleich. Es besteht sicherlich noch Forschungsbedarf, um ein flächendeckendes Monitoring durchzuführen.

Die Landwirtschaft ist ein Verursacher, der Stoffe einträgt, die nicht ins Grundwasser und ins Trinkwasser gehören, beispielsweise Nitrat. Deswegen haben wir aufwendige Trinkwasseraufbereitungsanlagen, um Nitrat zu entfernen.

Aktuell stehen wir vor dem neuen Problem von Arzneimittelreststoffen, Hormonen und anderen Stoffen, die schon überall in der Umwelt vorhanden sind. Deswegen kommt es darauf an, die dezentralen, diffusen Eintragsstellen zu verstopfen; denn nur so kann man gezielt vermeiden, dass diese Stoffe sich weiter in der Umwelt verbreiten und dann natürlich auch wieder beim Menschen ankommen.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Danke schön. – Die Vertreter des Deutschen Mieterbundes sind bisher nicht wieder in den Saal gekommen. Herr Dr. Queitsch, können Sie die von Herrn Markert an sie gerichtete Frage beantworten?

Dr. Peter Queitsch (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Ich kann jetzt nicht auf die Frage antworten, ob ein Vermieter Kosten für die Dichtheitsprüfung oder für die Sanierung von privaten Abwasserleitungen auf die Mieter abwälzen kann. Letztendlich zielt diese Frage aber sicherlich darauf ab, welche Möglichkeiten man als privater Grundstückseigentümer hat, Hilfestellungen und Erleichterungen zu bekommen. Dazu habe ich eben auch schon etwas gesagt.

Erstens gibt es Hilfestellungen der Kommunen. Man sollte sich vertrauensvoll an die Stadt oder Gemeinde wenden und fragen, wie einem dort geholfen werden kann, wenn man ein Problem mit einer kaputten Abwasserleitung hat.

Zweitens existiert das Programm „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung“, in dessen Rahmen man bei kapitalen Schäden eine Förderung bekommen kann. Wie ich schon dargestellt habe, beträgt der Zinssatz bei einer 100%igen Kreditfinanzierung 1 %. Wenn man bestimmte Kriterien erfüllt, erhält man sogar einen Zuschuss von bis zu 50 %.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

Damit ist schon eine ganze Menge an Möglichkeiten gegeben. Die Städte und Gemeinden werden auch Wert darauf legen, dass niemand überfordert wird. Städtetag sowie Städte- und Gemeindebund haben ihren Mitgliedern auch immer geraten, sich das Ganze gemeinsam mit den Grundstückseigentümern in Ruhe anzuschauen und dann vernünftige Lösungen zu finden.

Erik Uwe Amaya (Eigentümer-Schutzgemeinschaft Haus & Grund NRW): Herr Höne, Ministerpräsidentin Kraft hat auf dem Landesparteitag der NRW-SPD angekündigt, dass die Dichtheitsprüfung in Nordrhein-Westfalen bürgerfreundlich geregelt werden soll. Sie sprach dort davon, dass die Dichtheitsprüfungen in Wasserschutzgebieten durchgeführt werden sollen. Im Entwurf von SPD und Grünen finden wir diesen Passus auch wieder. Die Dichtheitsprüfung von privaten Hausanschlüssen soll also in Wasserschutzgebieten auf jeden Fall erfolgen. Von der Satzungsermächtigung war bei den Ausführungen von Frau Kraft gar keine Rede. Wir lehnen die Satzungsermächtigung für die Kommunen auch ganz klar ab. Wie hier schon deutlich wurde, werden nämlich viele Kommunen von der Satzungsermächtigung Gebrauch machen und dann auch außerhalb von Wasserschutzgebieten eine flächendeckende Prüfpflicht einführen. Das kann Frau Kraft auf dem Landesparteitag der NRW-SPD mit „bürgerfreundlicher Regelung“ nicht gemeint haben. In diesem Zusammenhang lehnen wir natürlich auch den Vorschlag ab, in der Rechtsverordnung der Landesregierung eine Art Bestandsschutz für bestehende Satzungen einzuführen, um es den Kommunen besonders leicht zu machen, weil sie sich dann zurücklehnen und sagen können: Wir kümmern uns irgendwann einmal darum.

Allerdings ist das, was hier deutlich wurde, die Auffassung der Stadtverwaltungen und nicht der Stadträte. Ich denke, dass die Stadträte, die von den politischen Mehrheitsverhältnissen sowie von den Wählerinnen und Wählern abhängig sind, im Einzelfall auch eine ganz andere Position vertreten werden. Nichtsdestotrotz lehnen wir die Satzungsermächtigung ab, weil wir in der Tat befürchten, dass wir sonst wieder zu einer flächendeckenden Prüfpflicht kommen. Wir haben vorhin gehört, dass die Wasserschutzgebiete noch ausgeweitet werden sollen. Daher stellt sich die Frage, wozu wir überhaupt eine Neuregelung brauchen, wenn es im Endeffekt doch bei der gleichen Regelung wie im § 61a Landeswassergesetz, nur jetzt noch viel verklausulierter, bleiben soll.

Das vorgesehene Monitoring begrüßen wir. Diese Überlegung ist sehr gut. Allerdings muss man die Frage stellen, warum jetzt fünf Jahre lang ein Monitoring durchgeführt werden soll, in dessen Rahmen untersucht wird, ob privates Abwasser das Grundwasser tatsächlich gefährdet, um dann auf dieser Basis die Entscheidung zu treffen, ob die Dichtheitsprüfung richtig oder falsch war. Das ist nicht schlüssig. Wir würden empfehlen, das Monitoring durchzuführen, die Dichtheitsprüfung so lange auszusetzen und nach den fünf Jahren zu entscheiden, wie die Dichtheitsprüfung in Nordrhein-Westfalen geregelt werden soll. Vielleicht gibt es bis dahin auch eine bundeseinheitliche Regelung. Dann müssen wir uns gar nicht mehr darüber auseinandersetzen, ob das Land Nordrhein-Westfalen hierzu eine Regelung treffen sollte oder nicht.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (8.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (12.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

09.01.2013
kle

Herr Rohwedder, Sie haben eine Frage zu den Sanierungskosten gestellt. Ich bin Jurist. Sie wissen, dass Juristen nicht rechnen können. Ich kann Ihnen aber einige Hilfestellungen geben. Es ist davon auszugehen, dass es in NRW 200.000 km private Abwasserleitungen gibt. Wie wir vorhin gehört haben, sollen 70 % davon undicht sein. Das wären 140.000 km. Heute wurden auch verschiedene Zahlen genannt, wie viel eine Sanierung pro Meter kosten könnte. Mal war von 20 € die Rede, mal von 100 €. Wenn Sie das einmal hochrechnen, wissen Sie, wie hoch die Sanierungskosten in Nordrhein-Westfalen ungefähr sein dürften.

Außerdem haben Sie sich erkundigt, ob andere Bundesländer eine Regelung zur Dichtheitsprüfung hätten. Wie ich in meinem letzten Statement schon gesagt habe, gibt es in vier Bundesländern eine gesetzliche Regelung. Die anderen Bundesländer haben keine gesetzliche Regelung. In den anderen Bundesländern ist auch nicht vorgesehen, dass die Dichtheitsprüfung gesetzlich geregelt werden soll, obwohl es dort ähnliche Regierungskonstellationen wie in Nordrhein-Westfalen gibt. In den anderen Bundesländern ist das also offensichtlich gar kein Problem.

Daher kann ich – sozusagen als Schlusswort – wirklich nur noch einmal an Sie appellieren: Unterstützen Sie den Entwurf von CDU und FDP.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Herzlichen Dank. – Meine sehr verehrten Damen und Herren, damit sind wir am Ende der heutigen Anhörung. Ich bedanke mich bei Ihnen allen für die disziplinierte Diskussionsführung. Den Zuschauern danke ich für ihre Geduld.

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird sich abschließend mit diesen Gesetzentwürfe und Anträgen befassen, sobald uns die Voten der mitberatenden Ausschüsse vorliegen und sobald wir das Protokoll der heutigen Anhörung ausgewertet haben. – Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Friedhelm Ortgies
Vorsitzender

14.01.2013/15.01.2013

260